

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG190334 vom 5. Juni 2020

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2020-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG190334

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG190334 du 5 juin 2020

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG190334 del 5 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Am 24. Juni 2018 wurde die Polizei dringlich an die K. _____-strasse in ... Zürich gerufen, da einer Frau etwas zugestossen sei. Im Zuge der Ermittlungen ergab sich, dass der Beschuldigte der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung verdächtigt werde (act. D1/1/1). Da gegen den Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt bereits ein Verfahren wegen Betäubungsmittelhandel und weiterer Delikte bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland hängig war, wurden die Haftenvernahme und die ersten Untersuchungshandlungen von dieser Staatsanwaltschaft durchgeführt (act. D1/3/2).

E. 1.1

Anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten am 13. März 2017 wurde beim Beschuldigten Bargeld in der Höhe von CHF 3'900 sichergestellt (act. D12/1 S. 2). Der Beschuldigte gab zu diesem Bargeld an, dieses von einem Bekannten geliehen erhalten zu haben (act. D12/7 S. 7), was von diesem Bekannten gegen- über der Polizei telefonisch bestätigt wurde (act. D 12/ 2 S. 2). Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass dieses Geld deliktischen Ursprungs ist. Der Geldbetrag ist deshalb zur teilweisen Deckung der ihm auferlegten Verfahrenskosten heran- zuziehen.

E. 1.2

Anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten am 31. Januar 2017 wurde bei ihm bzw. im von ihm benutzten Personenwagen nebst Betäubungsmitteln Bargeld in der Höhe von CHF 270 gefunden und sichergestellt (act. D11/1 S. 3). Angesichtes der Umstände, unter denen dieses Bargeld gefunden wurde, muss davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um durch den Verkauf von Mari- huana erlangtes Geld und damit um deliktisch erlangtes Geld handelt. Das Bar- geld in der Höhe von CHF 270 ist daher in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 StGB zugunsten der Staatskasse einzuziehen. 2. Beschlagnahmte Gegenstände

E. 1.2.1

Beim Aussageverhalten des Beschuldigten fällt zunächst auf, dass er aus- weichend und zum Teil auch ungehalten reagierte, wenn er auf die Tatvorwürfe angesprochen wurde (vgl. act. D1/4/1 S. 8 f.; act. D1/4/2 S. 3). Beispielsweise

- 36 - liess er sich zu Aussagen verleiten wie: "das ist ja behindert" (act. D1/4/1 S. 9) oder "Erklären Sie mir das bitte." (act. D1/4/2 S. 3). Mehrere Male machte er gel- ten, dass er die Privatklägerin 7 ja nicht hätte beissen, bedrohen oder würgen müssen, hätte er ein Messer gehabt (act. D1/4/1 S. 1, 6, 9; act. D1/4/9 S. 6), was als Schutzbehauptung qualifiziert werden muss. Ebenfalls auffällig ist, dass der Beschuldigte wiederholt betonte, dass er nicht mehr kämpfe, dass er seine Wut unter Kontrolle habe, dass er bei einem Psychiater sei und

dass er keine Frauen schlage (act. D1/4/1 S. 4, 7; act. D1/4/2 S. 6; act. D1/4/7 S. 12). Zwar ist es nach- vollziehbar, dass sich eine beschuldigte Person in einem möglichst günstigen Licht darstellen möchte, ein derartiges Insistieren deutet jedoch eher darauf hin, dass der Beschuldigte nicht die Wahrheit erzählte, was sich ebenfalls aus nach- folgenden Überlegungen ergibt.

E. 1.2.2

Die Vorgänge im Zimmer schilderte der Beschuldigte unterschiedlich. Er habe mit der Privatklägerin 7 in der Missionarsstellung Geschlechtsverkehr gehabt und in diesem Moment seien die anderen hereingekommen und hätten ihn geschlagen. Die Privatklägerin 7 habe ihn festgehalten und gebissen, worauf der Beschuldigte mit voller Kraft in alles reingebissen habe, was vor ihm gekommen sei (act. D1/4/1 S. 6, 8). Etwa den gleichen Geschehensablauf schilderte der Beschuldigte in der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme (act. D1/4/2 S. 6, 9), wobei er nicht mehr wusste, ob es sich um zwei oder drei Männer gehandelt habe (act. D1/4/2 S. 4). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Januar 2019 schilderte der Beschuldigte, dass zwei Personen hereingekommen seien, als er mit der Privatklägerin 7 beim Geschlechtsverkehr gewesen sei. Er habe sich mit dem Rücken gegen die Wand gedreht und die Privatklägerin 7 - nachdem sie ihn in den Finger gebissen habe - gedreht und versucht, sie mit dem Unterarm zu würgen. Er habe sie vor sich gehalten, um sich zu schützen. Er habe die Privatklägerin 7 zurückgebissen (act. D1/4/7 S. 4 f.). Der Beschuldigte brachte durch seine Aussagen zudem zum Ausdruck, dass die Privatklägerin 7 Teil des Überfalls auf den Beschuldigten gewesen sei (act. D1/4/7 S. 10).

E. 1.2.3

Abgesehen davon, dass der Beschuldigte die Situation in den beiden Einvernahmen recht unterschiedlich schildert und es vor allem erstaunt, dass er neu

- 37 - davon spricht, die Privatklägerin 7 als Schutzschild benutzt und gewürgt zu haben, sind noch weitere Lügensignale erkennbar. So konnte der Beschuldigte keine auch nur annähernd konkrete Beschreibung der beiden Angreifer abgeben (act. D1/4/7 S. 7). Auch konnte der Beschuldigte auf die Fragen, wie er im Moment, als die Männer hereingekommen seien, gekleidet war und in welcher Position er sich befunden habe, nicht klar antworten (act. D1/4/7 S. 8 f.). Weiter fällt auf, dass der Beschuldigte recht konkret beschrieb, dass er in den Finger gebissen wurde und dies sehr weh getan habe (act. D1/4/7 S. 10). Hingegen antwortete der Beschuldigte auf die Schläge der Angreifer angesprochen eher pauschal. Auf die Frage, wohin er geschlagen worden sei, antwortete er "überall hin" und wie er geschlagen wurde, wisse er nicht mehr (act. D1/4/7 S.10). Dies deutet darauf hin, dass er den Biss tatsächlich erlebt hat (vgl. dazu nachfolgend S. 45 f.), die Schläge jedoch nicht. Die Aussagen des Beschuldigten sind zudem über weite Strecken nicht plausibel. So ist nicht nachvollziehbar, wieso der Beschuldigte, als er angegriffen worden sei, "überall reingebissen" habe (act. D1/4/1 S. 2) bzw. wie er später sagte, drei bis vier Mal gebissen habe, als er sie im Würgegriff hielt (act. D1/4/9 S. 12), anstatt die Schläge abzuwehren oder zurückzuschlagen. Dass er dies getan habe, weil die Privatklägerin 7 ihn festgehalten habe, scheint nicht glaubhaft. Einerseits hätte sich der körperlich überlegene Beschuldigte innert kurzer Zeit losreißen können. Andererseits widerlegt der Beschuldigte dieses Vorbringen gleich selbst, wenn er in der Einvernahme vom 10. Januar 2019 geltend macht, sich sogleich gedreht und die Privatklägerin 7 als Schutzschild benutzt

zu haben (act. D1/4/7 S. 4 f.). Auf diese Diskrepanz angesprochen, reagiert der Beschuldigte abwehrend: er wisse es nicht mehr, es sei ja egal, was er damals gesagt habe und der Staatsanwalt wolle ihn provozieren (act. D1/4/7 S. 13). Diese Reaktion ist klar als Lügensignal zu qualifizieren. Weiter führte der Beschuldigte aus, einmal ausgeholt zu haben, als die Männer ihn verprügelt hätten, worauf diese auf die Seite gegangen seien. Dann habe er seine sieben Sachen gepackt und sei losgerannt (act. D1/4/7 S. 10). Auch hier scheint es nicht glaubhaft, dass die Männer, welche zuvor noch auf den Beschuldigten eingeschlagen haben sollen, nun so weit zurückgewichen seien, dass er noch Zeit gehabt habe, um seine Kleidung aufzuheben. Keinen Sinn macht zudem die Aussage des Beschuldigten,

- 38 - dass er die Privatklägerin 7 gebissen habe, da er keine Frauen schlagen könne (act. D1/4/7 S. 4 f., 12).

E. 1.2.4

Auch das weitere Geschehen schilderte der Beschuldigte unglaubhaft und widersprüchlich. Der Beschuldigte sei vor den Angreifern in die Küche geflüchtet (act. D1/4/1 S. 2, 7; D1/4/7 S. 11) und habe dann die Küchentür mit einem Stuhl (act. D1/4/1 S. 2, 6) oder mit seinem Fuss zugehalten (act. D1/4/7 S. 11), wobei er sich nicht erinnern könne, ob jemand versucht habe, die Tür zu öffnen. Er habe dann zwei Messer an sich genommen und sei wieder aus der Küche getreten, wo sich aber niemand befunden habe. Als jemand aus dem Schlafzimmer gekommen sei, sei er mit dem Messer auf die Person losgegangen. Die Angreifer seien dann plötzlich weg gewesen (act. D1/4/7 S. 11 f.). In der zweiten Einvernahme am gleichen Tag präzisiert der Beschuldigte auf Nachfrage, dass die Männer aus dem Schlafzimmer gekommen seien, nachdem er die Küche verlassen habe und er auf die Männer los und zurück ins Schlafzimmer gegangen sei. Jemand sei aus dem Fenster gesprungen, jemand ins WC gegangen. Die Privatklägerin 7 habe er nicht gesehen (act. D1/4/9 S. 2 f.). Interessanterweise schilderte der Beschuldigte in der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Haftenvernahme nicht, dass es nochmals zu einem Aufeinandertreffen mit den Angreifern gekommen sei, nachdem er die Küche verlassen habe. Er sei nach dem Verlassen der Küche aus dem Haus gerannt (act. D1/4/1 S. 7). Hier zeigt sich wiederum, dass der Beschuldigte kein konsistentes Aussageverhalten an den Tag legte. Des Weiteren sind die Ausführungen auch nicht plausibel. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Angreifer dem Beschuldigten nicht in die Küche gefolgt sein sollen und erst wieder auf ihn zugekommen sein sollen, als er mit einem Messer bewaffnet aus der Küche getreten sei. Weiter erstaunt, dass der Beschuldigte, hätte er vor zwei Männern flüchten müssen, nicht die Wohnung verlassen hat, sondern sich in der Küche verschanzte. Ebenfalls nicht plausibel ist, weshalb der Beschuldigte, nachdem er aus der Küche trat, wieder zurück ins Schlafzimmer gegangen sein soll, wenn die Angreifer ja gerade aus diesem Zimmer kamen. Weshalb die Privatklägerin 7 aus dem Fenster springen sollte, konnte der Beschuldigte ebenfalls nicht glaubhaft erklären. Generell fällt auf, dass der Beschuldigte - auf solche Ungereimtheiten angesprochen - ausweicht, vorgibt, keine Ahnung zu haben oder neue Aussagen tä-

- 39 - tigt, welche bei seinen vorherigen Schilderungen mit keinem Wort Erwähnung fanden (act. D1/4/9 S. 2 f.). So sei er ins Schlafzimmer zurückgegangen, weil er den Wohnungsschlüssel gesucht habe (act. D1/4/9 S. 3) und die Privatklägerin 7 sei aus dem Fenster gesprungen, da die Angreifer gerufen hätten "der kommt mit Messern" (act. D1/4/9 S. 3). Ein solches Aussageverhalten hinterlässt den starken Eindruck, dass der Beschuldigte

seine Schilderungen auf die Fragen des Staatsanwaltes anpasste und immer wieder neue Erklärungen suchte für die von ihm beschriebenen, seltsam anmutenden Verhaltensweisen. Anzuführen ist, dass ein Zeuge, Q._____, den Beschuldigten in der Küche der Wohnung der Privatklägerin 7 gesehen hatte. Er schilderte, dass der Beschuldigte nur 20-30 Sekunden in der Küche war (act. D1/5/8 S. 6), was nicht mit den Aussagen des Beschuldigten zu vereinbaren ist, welcher angab, ein paar Minuten in der Küche gewesen zu sein (act. D1/4/22 S. 3). Die Zeugenaussage liefert zudem keinen Hinweis darauf, dass der Beschuldigte verfolgt wurde, denn der Zeuge sah, nachdem der Beschuldigte die Küche verlassen hatte, nur eine Person das Treppenhaus hinuntergehen (act. D1/5/8 S. 4). Ausserdem konnte er nicht sagen, ob er eine oder mehrere Personen habe fluchen gehört (act. D1/5/8 S. 5). Diese Aussagen stützen damit die Version des Beschuldigten nicht.

E. 1.2.5

Der Beschuldigte machte geltend, dass die beiden Angreifer Dominikaner gewesen seien (act. D1/4/21 S. 6) und dass es sich wohl um die gleichen Personen gehandelt habe, mit denen er die Auseinandersetzung in der AC._____-Bar gehabt habe (act. D1/4/1 S. 2). Auch dies findet keine Stütze in den Akten. Zwar ist es gemäss Aussagen eines Mitarbeiters der AC._____-Bar offenbar zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und weiteren Personen in diesem Lokal gekommen (act. D1/5/7 S. 4). Der Mitarbeiter sagte aber auch, dass diese Personen, nachdem sie die Bar verlassen hätten, in ein Auto gestiegen und unmittelbar danach von der Polizei angehalten worden seien, da sie ein Vorfahrtssignal missachtet hätten (act. D1/5/7 S. 6). Dass diese Personen auf der Busspur auf der AD._____-strasse in die falsche Richtung fuhren, muss nicht, wie der Zeuge vermutet, daran liegen, dass sie dem Beschuldigten nachstellten. Diese Aussage relativierte er einerseits gleich selbst, als er sagte, dass er nicht mehr wisse, ob die Personen gesehen hatte, in welche Richtung der Beschuldigte ging

- 40 - (act. D1/5/7 S. 7). Ausserdem ist der Vorfall polizeilich dokumentiert (act. D1/1/24/2), wobei der Fahrzeuglenker den Anweisungen der Polizei keine Folge leistete, sondern den Wagen beschleunigte und flüchtete. Das Auto wurde später in der Nähe verlassen aufgefunden. Es ist anzunehmen, dass die Personen flüchteten, da der Lenker nicht im Besitz eines Führerausweises war (act. D1/1/24/2 S. 4) und Indizien dafür bestanden, dass er sich nicht in fahrfähigem Zustand befand (act. D1/1/24/2 S. 2). Vor diesem Hintergrund erscheint es äusserst unwahrscheinlich, dass dieselben Personen, welche sich nun vor der Polizei verdeckt halten mussten, dem Beschuldigten kurze Zeit später in einer Prostituiertenwohnung nachstellten.

E. 1.2.6

Die Aussagen des Beschuldigten können nach dem Gesagten nicht als glaubhaft eingestuft werden. Wie aufgezeigt, verstrickt sich der Beschuldigte in Widersprüche und der vom Beschuldigten geschilderte Geschehensablauf erscheint oftmals nicht plausibel. Es sind zudem diverse Lügensignale auszumachen.

E. 1.3

Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, der Privatklägerin 1 CHF 480 als Schadenersatz zu bezahlen. 2. Privatkläger 2 (C._____)

E. 1.4

Die Staatsangehörigen der Vertragsparteien des FZA haben gemäss Art. 1 bis 4 des Anhang I des FZA gewisse Einreise-, Aufenthalts- und Verbleiberechte, welche regelmässig dazu führen, dass ihnen in der Schweiz zumindest ein Kurz- aufenthaltsrecht nach nationalem Recht gewährt wird (GLESS/PETRIG/TOBLER, Ein fachübergreifendes Prüfprogramm für die obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a StGB, forumpoenale 2/2018 S. 97, 102). Die aus dem FZA fliessenden Rechte können nur unter den Voraussetzungen von Art. 5 Anhang I FZA ein- geschränkt werden. Gemäss dieser Bestimmung dürfen diese Rechte nur durch Massnahmen eingeschränkt werden, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind. Zur Präzisierung wird auf Art. 3 der Richtlinie 64/221/EWG Bezug genommen, welcher bestimmt, dass bei Massnah- men im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausschliesslich das persönliche Verhalten der betreffenden Person ausschlaggebend sein darf sowie dass strafrechtliche Verurteilungen allein nicht massgebend sind. Diese Richtlinie ist eng auszulegen. Es ist in jedem Fall eine individuelle Prüfung vorzunehmen, in der gefragt wird, ob das Verhalten einer Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Ge- sellschaft berührt. Das FZA gebietet also die Wahrung des Verhältnismässig- keitsprinzips und verbietet jeglichen Automatismus (GLESS/PETRIG/TOBLER, a.a.O., S. 103). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt es im Rahmen der Einschränkung von FZA-Rechten wesentlich auf die Prognose des künftigen Wohlverhaltens an, wobei eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Aus- länder künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird, verlangt ist. Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthalts- beendende Massnahme genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter beschlägt. Auch eine Ausweisung wegen einer einzigen straf- rechtlichen Verurteilung ist zulässig, wenn aus dem während der Straftat gezeig- ten Verhalten des Täters hervorgeht, dass weitere schwere Straftaten zu er- warten sind (Urteil des Bundesgerichts 2C_108/2016 vom 7.9.2016, E. 2.2. ff.).

E. 1.4.1

Mit den Aussagen der Privatklägerin 7 ist erstellt, dass der Beschuldigte im in der Anklage genannten Zeitpunkt an die Privatklägerin 7 herangetreten ist, ihr mit dem auf den Mund gehaltenen Zeigefinger signalisierte, still zu sein, ein Mes-

- 43 - ser an ihre linke Seite gehalten und ihr danach ausdrücklich oder konkludent be- fohlen hat, in die von ihr benützte Wohnung an der K. _____-strasse 1, 1. Stock, zu gehen (act. D1/3/2 S. 2; act. D1/3/3 S. 4; act. D1/3/5 S.4 f.). Es muss dabei davon ausgegangen werden, dass es sich um eines der Messer handelte, welche beim Beschuldigten sichergestellt wurden und diese Messer gemäss Fotodoku- mentation mindestens 15 cm lang sind (act. D1/10/3 S. 6 f.). Nicht glaubhaft er- scheint das Vorbringen des Beschuldigten, wonach er die Messer erst in der Kü- che an sich genommen habe (act. D1/4/7 S. 11). Diesfalls wäre zu erwarten ge- wesen, Spuren der Privatklägerin 7, die ja in der Tatwohnung wohnte und damit auch die Küche mitbenutzte, an den Messern festzustellen. Gemäss dem Gutach- ten des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) kann die Privatklägerin 7 jedoch als Spurengeberin für die an den Messer gefundenen DNA-Rückstände ausge- schlossen werden. Demgegenüber besteht vollkommene Übereinstimmung der DNA-Rückstände mit dem DNA-Profil des Beschuldigten (act. D1/9/8 S. 2 f.). Dass der Beschuldigte vor dem Vorfall in der AC. _____-Bar war, wo die Gäste grundsätzlich auf Waffen kontrolliert würden, spricht nicht gegen das Mitführen des

Messers durch den Beschuldigten. Einerseits räumt der Mitarbeiter der AC.____-Bar selbst ein, dass die Security-Mitarbeiter manchmal schnell von der Türe wegmüsst und sich in dieser Zeit jemand einschleichen könne (act. D1/5/7 S. 4). Andererseits können eher kleine Gegenstände wie Messer bei einer oberflächlichen Durchsuchung auch leicht übersehen werden. Die gesamten Umstände lassen keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte um die von ihm vorgenommenen Handlungen wusste und diese auch wollte.

E. 1.4.2

Weiter ist durch die Aussagen der Privatklägerin 7 erstellt, dass der Beschuldigte in der Wohnung die Zimmertür von innen mit dem Schlüssel verschloss und mit dem Ausdruck "chupamela" nach Oralverkehr verlangte, welcher Aufforderung die Privatklägerin 7 für kurze Zeit, d.h. für ein- bis dreimalige Stimulation, nachkam, wobei die Privatklägerin 7 den Beschuldigten davor und danach mehrfach anflehte, ihr nichts anzutun (act. D1/3/2 S. 3; act. D1/3/3 S. 5; act. D1/3/5 S. 6). Dabei muss mit den Aussagen der Privatklägerin 7 als erstellt betrachtet werden, dass der Beschuldigte das Messer zumindest in dem Moment in der Hand hielt, als er sie verbal zum Vollzug des Oralverkehrs aufforderte ("Er stand

- 44 - vor mir und hielt mir das Messer entgegen und sagte: Chupamela..."; act. D1/3/3 S. 5). Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch Vorhalten des Messers in dieser Situation sowie zuvor schon auf der Strasse und auf dem Weg zur Wohnung und durch die damit verbundene, konkludente Androhung von Gewalt sowie durch den Umstand, dass er das Zimmer von innen mit dem Schlüssel verschloss, eine für die Privatklägerin 7 derart bedrohliche Atmosphäre schuf, in welcher sie sich genötigt sah, den Forderungen des Beschuldigten nachzukommen. Aufgrund der gesamten Umstände muss angenommen werden, dass der Beschuldigte wusste, dass die Privatklägerin 7 nur aufgrund der konkludenten Androhung von Gewalt handelte und dass er dies auch so wollte.

E. 1.4.3

Dass der Beschuldigte sodann vaginalen Geschlechtsverkehr verlangte und sich die Privatklägerin 7 auf ihn setzte, worauf der Beschuldigte für kurze Zeit vaginal in sie eindrang, ist ebenfalls durch die Aussagen der Privatklägerin 7 erstellt (act. D1/3/2 S. 3; act. D1/3/3 S. 5; act. D1/3/5 S. 8). Dabei ist festzuhalten, dass es die Privatklägerin 7 ablehnte, dass sich der Beschuldigte auf sie legte (act. D1/3/5 S. 8). Die Privatklägerin 7 zog sich dafür ein Kleid an, damit sie sich nicht so nackt fühlte, was sie dem Beschuldigten auch mitteilte (act. D1/3/5 S. 12). Weiter ist erstellt, dass sie auf die Verwendung eines Präservativs beharrte, wobei sie dem Beschuldigten zwei Mal ein solches überziehen musste, nachdem er das erste Präservativ ausgezogen hatte (act. D1/3/2 S. 3; act. D1/3/3 S. 6; act. D1/3/5 S. 7). Mit der Anklage muss zudem angenommen werden, dass das Messer des Beschuldigten auf dem Boden lag und er damit jederzeit hätte Gewalt ausüben können (act. D1/3/3 S. 6; act. D1/3/5 S. 8), sowie dass er dadurch und durch die zuvor in Ziff. 1.4.2. beschriebene bedrohliche Atmosphäre den Widerstand der Privatklägerin 7 zu brechen vermochte. Der Beschuldigte wusste, dass die Privatklägerin 7 nur aufgrund der konkludenten Androhung von Gewalt handelte und er nur so den Geschlechtsverkehr mit ihr ausüben konnte und er wollte dies auch.

E. 1.4.4

Auch der weitere Geschehensablauf kann durch die Aussagen der Privatklägerin 7 erstellt werden: So sagte sie aus, dass sie nach einem kurzen Handgemeine auf dem Rücken auf dem Bett zu liegen kam und der Beschuldigte dann

- 45 - begann, sie mit beiden Händen am Hals zu würgen, worauf der Privatklägerin 7 schwindlig wurde und sie das Gefühl hatte, das Bewusstsein zu verlieren (act. D1/3/3 S. 6; act. D1/3/5 S. 8 f.). Weiter ist erstellt, dass sich die Privatklägerin 7 heftig wehrte und sie schliesslich zu Boden fiel, wobei der Beschuldigte sie schlug und mehrfach in die Schulter und den linken Arm biss (act. D1/3/2 S. 3; act. D1/3/3 S. 6; act. D1/3/5 S. 9 f.). Die dadurch entstandenen Blutergüsse und Quetschungen sind belegt durch die Fotodokumentation (act. D1/6/3 S. 38 ff.) und das Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin 7 des IRM (act. D1/9/6, vgl. insbes. S. 10, wonach die Entstehung der Blutergüsse an der linken Schulter und dem linken Arm durch Menschenbiss plausibel erscheint). Auch dass bei der Privatklägerin 7 im Fingernagelschmutz DNA-Rückstände gefunden wurden, welcher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dem Beschuldigten zuzuordnen sind (act. D1/9/8 S. 2), deutet darauf hin, dass sie sich heftig gewehrt hat. Der Fingernagelschmutz passt zudem zu den beim Beschuldigten festgestellten Kratzspuren (act. D1/6/3 S. 21). Durch die Aussagen der Privatklägerin 7 (act. D1/3/2 S. 3; act. D1/3/3 S. 6; act. D1/3/5 S. 11) und die Fotodokumentation (act. D1/6/3 S. 32) ist erstellt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 7 ins rechte Ohr biss und dadurch einen Teil des Knorpels über dem Gehöreingang abbiss, welche Wunde chirurgisch vernäht werden musste (act. D1/9/6 S. 4). Die gesamten Umstände lassen keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte diese Verletzungen auch wollte.

E. 1.4.5

Dass der Beschuldigte die Privatklägerin 7 im Zuge der Rangelei von hinten in den Unterarmwürgegriff nahm, indem er den Hals zwischen Ober- und Unterarm legte und kräftig zudrückte, ist mit den Aussagen der Privatklägerin 7 (act. D1/3/2 S. 3, act. D1/3/3 S. 6; act. D1/3/5 S. 10) erstellt und wird grundsätzlich auch vom Beschuldigten anerkannt (act. D1/4/9 S. 11). Dass die Privatklägerin 7 den Griff des Beschuldigten als Schwitzkasten teilweise bezeichnete, spricht nicht gegen das Vorliegen eines Unterarmwürgegriffs. Einerseits haben Schwitzkasten und Unterarmgriff aus der Laienperspektive durchaus Ähnlichkeiten. Andererseits zeigte die Privatklägerin 7 die Bewegung des Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vor (act. D1/3/5 S. 10). Weiter ist festzuhalten, dass ihre Aussagen nicht dadurch widerlegt werden, dass bei der Privat-

- 46 - klägerin 7 keine Halsverletzungen festgestellt wurden. Gemäss vorerwähntem Gutachten kann es durch die breitflächige Kompression des Unterarmwürgegriffes dazu kommen, dass Halsverletzungen aussen kaum sichtbar sind oder gänzlich fehlen. Ein Unterarmwürgegriff ist als lebensbedrohlich einzustufen, selbst wenn sichtbare Befunde wie Stauungsblutungen fehlen (act. D1/9/6 S. 7 f.). Die von der Privatklägerin 7 glaubhaft beschriebenen Symptome wie Schwindelgefühl, Sehstörungen und unwillkürlicher Urinabgang (act. D1/3/2 S. 3; act. D1/3/3 S. 7; act. D1/3/5 S. 10; vgl. hierzu auch vorne S. 40 f.) deuten zudem auf eine Lebensgefahr hin (act. D1/9/6 S. 7). Mit dem Gutachten und den erwähnten Symptomen ist somit erstellt, dass sie die Privatklägerin 7 in Lebensgefahr befand. Der Beschuldigte selbst anerkannte, dass der Unterarmwürgegriff gefährlich ist (act. D1/4/9 S. 13). Dass sich die Privatklägerin 7 nur dadurch befreien konnte, dass sie den Beschuldigten in den Finger biss und dabei sogar Zahnkronen verlor (act. D1/3/5 S. 11), zeigt, wie stark der Beschuldigte die Privatklägerin 7 festhielt und welcher Kraftaufwand ihrerseits nötig war, um sich aus dieser Lage zu befreien. Die gesamten Umstände sowie die Aussagen des Beschuldigten, wonach er die Privatklägerin 7 mit voller Kraft gewürgt habe und dies gefährlich sei (act. D1/4/9 S. 12), lassen keinen anderen Schluss zu, als dass

der Beschuldigte um die schwere Kontrollierbarkeit des Würgegriffs und das damit einhergehende hohe Todesrisiko wusste und dies auch wollte.

E. 1.4.6

Auch erstellt ist, dass der Beschuldigte zur Privatklägerin 7 mehrere Male auf Spanisch sagte, er werde sie töten (act. D1/3/2 S. 3; act. D1/3/3 S. 6; act. D1/3/5 S. 10). Diese Drohung versetzte die Privatklägerin in sehr grosse Angst, was sich nebst ihren Aussagen dadurch erstellt ist, dass sie trotz eines hohen Absturzrisikos über den Balkon des Zimmers im ersten Stock kletterte und so auf die Strasse flüchtete (vgl. Video der Flucht act. D1/1/10). Aufgrund der Umstände muss angenommen werden, dass dem Beschuldigten bewusst war, dass er die Privatklägerin 7 in Angst versetzte und dies auch wollte.

E. 1.4.7

Bezüglich des Schlüsselbunds kann erstellt werden, dass der Beschuldigte diesen bei seiner Flucht aus der Wohnung mitnahm. Dieser wurde nämlich beim Beschuldigten sichergestellt (act. D1/10/11 S. 2) und der Beschuldigte anerkannte

- 47 - dies im Laufe der Untersuchung (act. D1/4/2 S. 7; act. D1/4/5 S. 6). Dass der Privatklägerin 7 dadurch Probleme verursacht wurden, kann jedoch nicht rechtsgenügend erstellt werden, zumal der Rechtsvertreter der Privatklägerin 7 gegenüber der Polizei angab, dass ihr keine Kosten oder Probleme durch den Verlust des Schlüssels entstanden seien (act. D1/1/8 S. 3).

E. 1.5

Falls das FZA der Ausweisung nicht entgegensteht, bleibt zu prüfen, ob eine Landesverweisung mit der Härtefallklausel vereinbar ist (GLESS/PETRIG/TOBLER, a.a.O., S. 103). Zu beachten sind Anwesenheitsdauer, familiäre Verhältnisse,

- 154 - Arbeits- und Ausbildungssituation, Grad der Integration und Reintegrationschancen im Heimatland und Resozialisierungschancen. Steht aufgrund dieser Kriterien fest, dass die Landesverweisung einen schweren persönlichen Härtefall darstellen würde, ist in einem zweiten Schritt das private Interesse am Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse der Ausweisung gegenüberzustellen (BRUN/FABBRI, Die Landesverweisung - neue Aufgaben und Herausforderungen für die Strafjustiz, in: recht 2017, S. 231, 244 ff.).

E. 1.6

Art. 66a StGB sieht als Dauer der obligatorischen Landesverweisung einen Rahmen von 5 - 15 Jahren vor. Die Bemessung der Dauer im Einzelfall liegt im Ermessen des Gerichts, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes [BB1 2013 S. 5975 ff., 6021]). 2. Anwendung im konkreten Fall

E. 2

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 ersuchte die Staatsanwaltschaft See/Oberland die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (und heutige Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich) um Übernahme des Verfahrens gegen den Beschuldigten (act. D1/16/1). Mit Verfügung vom 6. Juli 2018 wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich übernommen (act. D1/16/2) und das Verfahren von der Staatsanwaltschaft See/Oberland abgetreten (act. D1/16/3).

E. 2.1

Die nachfolgend genannten Gegenstände sind in Anwendung von Art. 69 StGB einzuziehen und der jeweiligen Lagerbehörde zur Vernichtung zu überlassen: Mit Verfügung vom 27. November 2018 beschlagnahmte und beim Forensischen Institut lagernde Gegenstände (act. D1/10/5): - Küchenmesser "KIWI Brand", Grifflänge 12 cm, Klingenlänge 16 cm, Klingebreite 4.5 cm (Asservat-Nr. A011'601'876) - Klappmesser "Gerber", Grifflänge 10 cm, Klingenlänge 7.5 cm (Asservat-Nr. A011'612'990)

- 167 - Mit Verfügung vom 17. Juli 2019 und bei der Kantonspolizei Zürich lagernde Gegenstände (act. D1/10/16): - 106 Gramm Marihuana in verschweisstem Sack (Asservat-Nr. A010'100'535) - 53 Gramm Marihuana in verschweisstem Sack (Asservat-Nr. A010'100'546) - 1 Gramm Kokain (Asservat-Nr. A010'102'246) - 29 Gramm Kokain (Asservat-Nr. A010'200'267) - 0.2 Gramm Kokain (Asservat-Nr. A010'200'278) - 1 Röhrchen zum Schnupfen von Kokain (Asservat-Nr. 010'200'289)

E. 2.1.1

Dossier 2 a) Zur objektiven Tatschwere ist auszuführen, dass der Beschuldigte mit relativ erheblicher Gewalt, d.h. indem er die Privatklägerin 8 an den Haaren riss und ihr ein Messer an den Hals hielt, und durch Drohung zum Oralverkehr zwang. Dabei setzte er sich in egoistischer und herabwürdigender Weise über das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Privatklägerin 8 und ihren Willen, ein Präservativ zu verwenden, hinweg. Dennoch sind, in Anbetracht dessen, dass es sich um die qualifizierte Begehung handelt, noch grausamere Vorgehensweisen denkbar und die Privatklägerin 8 hat keine körperlichen Verletzungen davongetragen. Nach

- 121 - dem Gesagten ist die objektive Tatschwere insgesamt als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Dies in Anwendung einer neunstufigen Skala, welche bei sehr leicht beginnt, sich über leicht, nicht mehr leicht, keineswegs mehr leicht, mittelschwer, erheblich, schwer, sehr schwer fortsetzt und bei ausserordentlich schwer endet. Ausgehend von einem Strafrahmen von 3 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe erscheint somit von der objektiven Tatschwere her eine Einsatzstrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen. b) Zur subjektiven Tatschwere ist auszuführen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Der Beschuldigte handelte zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse. Insgesamt führt die subjektive Tatschwere weder zu einer Relativierung noch zu einer Erschwerung der objektiven Tatschwere. c) Als Zwischenfazit ist nach dem Gesagten unter Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Tatschwere das Verschulden im Hinblick auf den Qualifikationstatbestand als nicht mehr leicht einzustufen. Eine Einsatzstrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe erscheint angemessen.

E. 2.1.2

Dossier 1 a) Zur objektiven Tatschwere ist auszuführen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 7 Gewalt androhte und sie mit dem Messer bedrohte. Zu tatsächlicher Gewaltanwendung kam es im Rahmen der sexuellen Nötigung nicht. Der Oralverkehr dauerte zudem nur kurz. Vor diesem Hintergrund sind noch wesentlich grausamere Vorgehensweisen denkbar, weshalb das objektive Tatverschulden innerhalb der qualifizierten Tatbestände eher im unteren Bereich anzusiedeln ist. Nichtsdestotrotz hat sich der Beschuldigte in egoistischer und rücksichtsloser Weise über das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Privatklägerin 7 hinweggesetzt. Nach dem Gesagten ist die objektive Tatschwere insgesamt auf der erwähnten Skala als nicht mehr leicht zu

qualifizieren. Ausgehend von einem Straf- rahmen von 3 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe erscheint somit von der objektiven Tatschwere her eine Einsatzstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen. b) Zur subjektiven Tatschwere ist zu sagen, dass der Beschuldigte mit direk- tem Vorsatz handelte. Er handelte zudem aus egoistischen Motiven, nämlich zur

- 122 - Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse. Insgesamt führt die subjektive Tatschwere weder zu einer Relativierung noch zu einer Erschwerung der objekti- ven Tatschwere. c) Im Sinne eines Zwischenfazits ist nach dem Gesagten unter Berücksichti- gung der subjektiven und objektiven Tatschwere das Verschulden im Hinblick auf den Qualifikationstatbestand als nicht mehr leicht einzustufen. Eine Einsatzstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe erscheint angemessen.

E. 2.1.3

Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands von Art. 251 Ziff. 1 StGB wird zunächst der (Eventual-)Vorsatz der Verwirklichung sämtlicher objektiven Tatbe- standsmkmale vorausgesetzt. Als subjektives Unrechtselement erfordert Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB eine besondere Absicht, wobei Eventualabsicht ge- nügt; der Täter muss, und zwar gerade durch den täuschenden Gebrauch der Ur- kunde, beabsichtigen, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu ver- schaffen oder diese Möglichkeit zumindest in Kauf nehmen. Dies setzt voraus, dass der Täter in Täuschungsabsicht handelt und die Urkunde im Rechtsverkehr als echt bzw. als wahr verwenden will, um den Adressaten zu einem rechtserheb- lichen Verhalten zu veranlassen. Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands ist in- dessen nicht erforderlich, dass die beabsichtigte Täuschung auch gelingt (vgl. DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht IV, 5. Aufl., Zürich 2017, S. 157 ff., m.w.H.).

E. 2.1.4

Eine Fälschung von Ausweisen im Sinne von Art. 252 Abs. 4 StGB begeht, wer in der Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, echte, nicht für ihn bestimmte Ausweisschriften, Zeugnisse oder Bescheinigungen zur Täuschung missbraucht.

E. 2.1.5

Die Bestimmung ist als privilegierter Fall der Urkundenfälschung aufzufas- sen, die Urkunden besonderer Art schützt, sofern der Täter eine weniger verwerf- liche Absicht verfolgt. Die von Art. 252 StGB genannten Schriftstücke sind amtli- che Papiere oder Bescheinigungen, welche den Nachweis der Identität oder der materiellen oder formellen Qualifikation einer Person erbringen (BOOG, in: Niggli/ Wiprächtiger, a.a.O., Art. 252 N 3 f.).

E. 2.1.6

Beim Missbrauch einer echten, nicht für den Täter bestimmten Schrift zur Täuschung handelt es sich nicht um ein Fälschungsdelikt, sondern um eine blos- se Falschlegitimation, mithin um einen betrugsähnlichen Fall. Bezweckt wird der Schutz von echten Ausweisschriften etc. vor missbräuchlicher Verwendung (BOOG, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., Art. 252 N 12). Damit erweitert

- 102 - Art. 252 Abs. 4 StGB die Strafbarkeit über den Rahmen von Art. 251 StGB hinaus und ist neben diesem anwendbar (TRECHSEL/ERNI, in: Trechsel/Pieth, a.a.O., Art. 252 N 4).

E. 2.1.7

Der subjektive Tatbestand erfordert nebst Vorsatz Täuschungsabsicht sowie die Absicht des Täters, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern. Damit ist jede unmittelbare Verbesserung der persönlichen Lage gemeint. Die angestrebte Besserstellung darf für sich betrachtet jedoch nicht unrechtmässig sein, da nur das Fehlen einer Schädigungs- bzw. Vorteilsabsicht die gegenüber Art. 251 StGB geringere Strafdrohung rechtfertigt (BOOG, in: Niggli/ Wiprächtiger, a.a.O., Art. 252 N 14 ff.).

E. 2.1.8

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Dieser muss sich auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Der Täter muss willentlich und wissentlich den Willen seines Opfers beugen und es dadurch in deren rechtlich geschützten Freiheit beschränken beziehungsweise dies zumindest in Kauf nehmen (Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB).

E. 2.1.9

Vergewaltigung nach Art. 190 StGB geht Art. 189 StGB vor, soweit der sexuellen Nötigung neben der Vergewaltigung oder einem Vergewaltigungsversuch keine selbständige Bedeutung zukommt bzw. nur eine Begleiterscheinung darstellt. Realkonkurrenz ist anzunehmen, wenn es zu einer Vielzahl von sexuellen Vorgängen kommt bzw. wenn die anderen sexuellen Handlungen neben dem Beischlaf auf selbständige geschlechtliche Befriedigung zielen, was bei erzwungenem Anal- und Oralverkehr der Fall sein kann (MAIER, BSK StGB II, Art. 189 N 81).

E. 2.2

Mit Verfügung vom 27. November 2018 wurden weiter folgende Gegenstände beschlagnahmt (act. D1/10/5): - Führerausweis, lfd. auf AB.____ (Asservat-Nr. A011'601'788) - Portugiesische Identitätskarte, lfd. auf BL.____ (Asservat-Nr. A011'601'802) - Mobiltelefon iPhone schwarz (mit Schäden), mutmasslicher Besitz E.____ (Asservat-Nr. A011'601'824) - Mobiltelefon Samsung, golden, ohne SIM-Karte, (mit Schäden; Asservat-Nr. A011'601'835) - Laptop Acer, M-Budget-Style, inkl. Ladekabel (Asservat-Nr. A011'601'793) - Damenwäsche H.____s (Asservat-Nr. A011'601'766 und A011'601'777) - 3 Stifzähne H.____ (Asservat-Nr. A011'601'839) - Bettwäsche H.____ (Asservat-Nr. A011'601'840, A011'601'851, A011'601'862 und A011'601'873) - Kondom (unverpackt, ausgerollt; Asservat-Nr. A011'601'895) - Frotteetuch mit Blutanhaftung (Asservat-Nr. A011'601'263) - Herrenhemd kariert blau/weiss (Asservat-Nr. A011'601'978) - Sportschuhe "Lacoste" (Asservat-Nr. A011'612'989) - Jeanshose blau (Asservat-Nr. A011'613'006) - Portemonnaie, weiss "Guess", Eigentum D.____s (Asservat-Nr. A011'671'242)

- 168 - Mit Verfügung vom 19. September 2019 wurde zudem eine CD mit Videodateien vom Bahnhof N.____ (Asservat-Nr. A011'516'022) beschlagnahmt.

E. 2.2.1

Zur objektiven Tatschwere ist auszuführen, dass der Beschuldigte den Geschlechtsverkehr durch Gewalt (Haare-Reissen), explizite Todesdrohungen und implizite Androhung von Gewalt durch Vorhalten des Messers erzwang. Damit setzte sich der Beschuldigte in rücksichtsloser Art und Weise über den Willen der Privatklägerin 8 hinweg und vollzog den Geschlechtsverkehr ohne Präservativ und bis zur Ejakulation. Im Hinblick auf die

qualifizierte Tatbegehung sind jedoch noch wesentlich grausamere Vorgehensweisen denkbar und die Privatklägerin 8 hat keine körperlichen Schädigungen erlitten. Nach dem Gesagten ist die objektive Tatschwere insgesamt als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Ausgehend von einem Strafrahmen von 3 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe erscheint somit von der objektiven Tatschwere her eine Einsatzstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 2.2.2

In subjektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten die direktvorsätzliche Tatbegehung vorzuwerfen. Er hat zudem aus dem rein egoistischen Motiv gehandelt, sich sexuelle Befriedigung zu verschaffen. Insgesamt führt die subjektive Tatschwere weder zu einer Relativierung noch zu einer Erschwerung der objektiven Tatschwere.

E. 2.2.3

Im Sinne eines Zwischenfazit ist nach dem Gesagten unter Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Tatschwere das Verschulden im Hinblick auf den Qualifikationstatbestand als nicht mehr leicht einzustufen. Eine Einsatzstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe erscheint angemessen.

- 123 -

E. 2.3

Der Führerausweis ist an AB. _____ zu retournieren. Gleiches gilt für die portugiesische Identitätskarte, welche an BL. _____ zurückzugeben ist. Durch polizeiliche Abklärungen ist erstellt, dass das schwarze iPhone der Privatklägerin 4 gehört (act. D16/2) und deshalb an diese zu retournieren ist. Das Mobiltelefon Samsung sowie der Laptop Acer können dem Beschuldigten zugeordnet werden. Da keine Hinweise auf eine deliktische Tätigkeit vorliegen, sind sie dem Beschuldigten zu retournieren. Das Gleiche gilt für die bei ihm sichergestellten Kleidungsstücke (Herrenhemd, Sportschuhe, Jeanshose). Die Damenwäsche und die Bettwäsche können an die Privatklägerin 7 zurückgegeben werden. Da an den Stifzähnen, dem Kondom und dem Frotteetuch wohl kein Interesse an einer Rückgabe besteht, sind sie dem Forensischen Institut als Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung oder Vernichtung zu überlassen. Das Portemonnaie ist an die Privatklägerin 3 zu retournieren. Die CD mit Videodateien ist der Kantonspolizei Zürich als Lagerbehörde zur Vernichtung zu überlassen. 3. Sichergestellte DNA-Spuren und andere Asservate

E. 2.3.1

In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 7 zunächst nicht gewalttätig wurde, sondern sie durch die konkludente Gewaltandrohung zum Sex zwang. Körperliche Gewalt wandte der Beschuldigte ab dem Moment an, als die Privatklägerin 7 selbst mehr Widerstand zeigte, indem er sie würgte, schlug und biss, welche Handlungen bei der Betrachtung der einfachen Körperverletzung zu würdigen sind. Vor diesem Hintergrund kann das Verschulden des Beschuldigten als nicht mehr leicht bezeichnet werden. Ausgehend von einem Strafrahmen von 1 bis 10 Jahren Freiheitsstrafe erscheint somit von der objektiven Tatschwere her eine Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren angemessen.

E. 2.3.2

Bei der subjektiven Tatschwere ist wiederum das direktvorsätzliche Vorgehen und der egoistische Beweggrund in Betracht zu ziehen. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere an der Einsatzstrafe nichts zu ändern.

E. 2.3.3

Im Sinne eines Zwischenfazits ist nach dem Gesagten unter Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Tatschwere das Verschulden als nicht mehr leicht einzustufen. Eine Einsatzstrafe von 3 ½ Jahren Freiheitsstrafe erscheint angemessen.

E. 2.4

Der Beschuldigte hat sich wie erwähnt im Zeitraum von Anfang 2017 bis zum 24. Juni 2018 mehrerer Delikte strafbar gemacht. Dabei beging der Beschuldigte auch mehrere Katalogtaten, nämlich Gefährdung des Lebens, Raub, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Schändung. Der Beschuldigte ist demnach grundsätzlich gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. b, c und h StGB des Landes zu verweisen, es sei denn, es liege ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor, wobei dennoch die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung nicht überwiegen dürfen.

E. 2.4.1

Objektiv fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 7 in den Unterarmwürgegriff genommen hat und damit eine sehr gefährliche Würgetechnik anwandte, welche schon nach relativ kurzer Dauer zum Tod führen kann und gerade von einem Laien nur schwer kontrollierbar ist. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte nicht von selbst damit aufhörte, sondern erst, als sich die Privatklägerin 7 wehrte und ihm in den Finger biss. Zudem fand diese Tat im Nachgang zu den schweren Sexualdelikten statt, was sie für das Opfer umso traumatischer erscheinen liess. Insofern ist das Verschulden im mittleren Bereich anzusiedeln und unter Berücksichtigung des Strafrahmens von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe eine Einsatzstrafe von 2 Jahren angemessen.

- 124 -

E. 2.4.2

Subjektiv handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und mit dem Ziel, im Durcheinander des Gerangels wieder die Oberhand zu gewinnen. Die subjektive Tatschwere vermag an der Einsatzstrafe nichts zu ändern.

E. 2.4.3

Im Sinne eines Zwischenfazits ist nach dem Gesagten unter Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Tatschwere das Verschulden als mittelschwer einzustufen. Eine Einsatzstrafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe erscheint angemessen.

E. 2.4.4

Schliesslich ist erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 8 aufforderte, ihm alles zu geben, was sie habe, worauf die Privatklägerin CHF 1'000-1'500 aus einem Schrank nahm und ihm übergab. Der Beschuldigte deponierte das Geld auf der Kochzeile. Dabei hielt der Beschuldigte der Privatklägerin 8 das Messer an den Hals und riss sie an den Haaren (act. D2/2/1 S. 3; act. D2/2/2 S. 5). Später behändigte sich der Beschuldigte der Handtasche der Privatklägerin 8 und entnahm daraus nochmals CHF 40-50 sowie ihr Mobiltelefon. Angesichts der zuvor erlebten Gewalt leistete die Privatklägerin 8 keinen Widerstand. Das

Mobiltelefon liess der Beschuldigte auf Bitten der Privatklägerin 8 zurück, das Geld aus der Handtasche sowie dasjenige, das auf der Kochzeile lag, nahm der Beschuldigte mit sich (act. D2/2/1 S. 4; act. D2/2/2 S. 14). Zugunsten des Beschuldigten muss von einem Deliktobetrag von CHF 1'040 ausgegangen werden. Die Umstände lassen keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte wusste, dass die Privatklägerin 8 aufgrund seines gewalttätigen Vorgehens und der ausgesprochenen Drohungen keinen Widerstand leistete und er wollte dies auch.

E. 2.5

Hinsichtlich der Integration des Beschuldigten kann auf die vorstehenden Ausführungen zu seinem Vorleben und seinen persönlichen Verhältnissen verwiesen werden (siehe S. 142). Präzisierend ist hinzuzufügen, dass der Beschuldigte gemäss Unterlagen der KESB einige Jahre seiner Kindheit in Portugal verbracht hat (act. 14/23 S. 2). Der Beschuldigte spricht Deutsch und Portugiesisch. Der Kontakt zu seinem Heimatstaat Portugal ist vorhanden. So hat der Beschuldigte dort Familienmitglieder, namentlich leben seine Grosseltern dort (act. D1/4/2 S. 10; act. 90 S. 6) und er hält sich auch sonst offenbar ab und zu in Portugal auf; kurz vor der Verhaftung habe er dort einen Psychiater besucht (act. D1/4/6 S. 5). Der grössere Teil seines sozialen Umfeldes befindet sich in der Schweiz. Hier leben seine Mutter, sein Bruder und seine Tante. Der Beschuldigte gab jedoch selbst an, zu seiner Mutter keinen engen Kontakt zu pflegen (act. 90 S. 18 f.). Der Beschuldigte selbst hat keine Familie: er hat keine Kinder und auch keine Ehefrau

- 156 - oder eheähnliche Beziehung. Zwar gab der Beschuldigte an, eine Freundin zu haben. Diese Beziehung kann jedoch nicht besonders ernst sein, wusste er doch nicht einmal ihren vollen Namen (act. D1/4/6 S. 1). Der Beschuldigte hat es nicht geschafft, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Er hat mehrere Lehren abgebrochen und bei keiner Arbeitsstelle länger als ein paar Monate gearbeitet. Vor diesem Hintergrund wäre vom Beschuldigten in der Schweiz und in Portugal gleichermaßen ein grosser Effort gefordert, um dereinst wieder eine Arbeitsstelle zu finden. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Beschuldigte in der Schweiz integriert ist und es für ihn mit Unannehmlichkeiten verbunden wäre, die Schweiz zu verlassen. Dennoch wäre es dem Beschuldigten als junger Mann möglich, in Portugal Fuss zu fassen, denn er beherrscht die Landessprache und ist aufgrund seiner Aufenthalte mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Ein schwerer persönlicher Härtefall liegt demnach nicht vor.

E. 2.5.1

Dossier 1 a) Auf der objektiven Seite ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 8 durch seine Schläge und Bisse mehrere Quetschungen und Blutergüsse zufügte und ihr insbesondere einen Teil des Knorpels ihres Ohrs abbiss, welche Verletzung chirurgisch versorgt werden musste. Er legte damit ein regelrecht wildes Verhalten an den Tag, welches die Privatklägerin 7 in nicht unerheblicher Weise schädigte. Dennoch sind im Zusammenhang mit der einfachen Körperverletzung noch schwerere Verletzungen denkbar. Vor diesem Hintergrund ist das Verschulden des Beschuldigten in objektiver Hinsicht als mittelschwer zu qualifizieren. Ausgehend von einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe erscheint eine Freiheitsstrafe von 1 ½ Jahren als angemessen. b) Bei der subjektiven Tatschwere gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Ein verschuldensreduzierender Umstand liegt nicht vor. Insgesamt vermag die subjektive Komponente die objektive Tatschwere nicht zu

reduzieren. c) Bei isolierter Betrachtung wäre unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere das Verschulden als mittelschwer einzustufen und eine Einsatzstrafe von 1 ½ Jahren Freiheitsstrafe angemessen.

E. 2.5.2

Dossier 5 a) In objektiver Hinsicht ist zu sagen, dass der Beschuldigte dem Privatklä- ger 6 relativ unvermittelt einmal mit der Faust ins Gesicht, und damit gegen eine

- 125 - sensible Körperpartie, geschlagen hat. Der Schlag führte zu einer etwa 1 cm grossen Wunde. Angesichts dessen, dass noch schlimmere Verletzungen denk- bar sind, ist das Verschulden im konkreten Fall als leicht einzustufen. Ausgehend von einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe er- scheinen 3 Monate Freiheitsstrafe bzw. 90 Tagessätze Geldstrafe angemessen. b) In subjektiver Hinsicht ist von direktem Vorsatz auszugehen. Weitere ver- schuldensreduzierende oder -erhöhende Umstände sind nicht ersichtlich, weshalb die subjektive Tatschwere an der Einsatzstrafe nichts zu ändern vermag. c) Als Zwischenfazit ist nach dem Gesagten unter Berücksichtigung der sub- jektiven und objektiven Tatschwere das Verschulden als leicht einzustufen. Eine Einsatzstrafe von 3 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 90 Tagessätze Geldstrafe er- scheint angemessen.

E. 2.6

Doch selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung einen schweren persönlichen Härtefall bejahen würde, würde sich im Ergebnis gleich- wohl nichts ändern, da das öffentliche Interesse an der Landesverweisung des Beschuldigten seine vorstehend geschilderten privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz überwiegen. Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen qualifizierten sexuellen Nötigung und der mehrfachen, teilweise qualifizierten Vergewaltigung schuldig gemacht. Diese Verbrechen stellen sehr schwerwiegende Delikte dar und es rechtfertigt sich für diese allein eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Darüber hinaus muss dem Beschuldigten wie erwähnt eine ungünstige Legalprognose ge- stellt werden und es liegt eine hohe Rückfallgefahr vor. Selbst bei Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls ist vorliegend somit ein Ausnahmefall, der zur Anwendung der Härtefallklausel gemäss Abs. 2 von Art. 66a StGB führen würde, zu verneinen. Entsprechend ist eine Landesverweisung auszusprechen.

E. 2.6.1

Dossier 1 a) Betreffend die objektive Tatschwere ist auszuführen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 7 mit einem Messer bedrohte und an ihre Seite hielt, um zu er- reichen, dass sie ihn mit in ihre Wohnung nimmt. Dies entspricht sicherlich einer Einschränkung von nicht nur geringfügigem Ausmass. Das Verschulden kann diesbezüglich in objektiver Hinsicht als nicht mehr leicht bezeichnet werden. Aus- gehend von einem Strafrahmen von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstra- fe erscheint ein Jahr Freiheitsstrafe angemessen. b) In subjektiver Hinsicht fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte direktvor- sätzlich und aus selbstsüchtigen Beweggründen handelte. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere jedoch nicht zu erhöhen oder re- duzieren. c) Nach dem Gesagten ist unter Berücksichtigung der subjektiven und objek- tiven Tatschwere das Verschulden als nicht mehr leicht einzustufen und es erweist sich eine Einsatzstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 2.6.2

Dossier 2 a) Bei der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte eine Todesdrohung ausgesprochen hat, um die Privatklägerin 8 von einer Anzeige ab-zuhalten. Dies stellt sicherlich eine Drohung von gewisser Erheblichkeit dar. Angesichts der Tatsache, dass noch schlimmere Vorgehensweisen vorstellbar sind, und der Beschuldigte nicht, wie im vorhergehenden Fall ein Messer benutzt hat, ist das Verschulden in diesem Punkt als nicht mehr leicht einzustufen. Ausgehend von einem Strafrahmen von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe erscheint ein Jahr Freiheitsstrafe angemessen. b) In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte und aus einem rein egoistischen Motiv. Insgesamt führt die subjektive Tatschwere jedoch weder zu einer Relativierung noch zu einer Erschwerung der objektiven Tatschwere. c) Im Sinne eines Zwischenfazit ist nach dem Gesagten unter Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Tatschwere das Verschulden als nicht mehr leicht einzustufen. Eine Einsatzstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe erscheint angemessen.

E. 2.7

Für die Delikte, welche für die Landesverweisung massgeblich sind, wurden zuvor Einsatzstrafen festgesetzt, welche sich im mittleren Bereich des möglichen Spektrums befinden. Es liegen jedoch gleich mehrere Katalogtaten vor, nämlich Gefährdung des Lebens, Raub, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Schändung. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die Landesver-

- 157 - weisung im mittleren Bereich der zur Verfügung stehenden Bandbreite anzusiedeln.

E. 2.7.1

Dossier 2 a) Bei der objektiven Tatschwere ist in Betracht zu ziehen, dass als Nötigungsmittel Gewalt anwandte (Haare-Reissen) und ihr auch konkludent Gewalt androhte sowie, dass der Beschuldigte ein Messer verwendete. Der Deliktsbetrag ist mit CHF 1'040 nicht besonders gross. Wiederum ist in Betracht zu ziehen, dass das Delikt im Anschluss an die Sexualdelikte begangen wurde. Das Verschulden ist insgesamt als leicht zu bezeichnen und es erweist sich, in Anbetracht des Strafrahmens von Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren erweist sich eine Freiheitsstrafe von 1 ½ Jahren als angemessen. b) Auf der subjektiven Seite fällt das direktvorsätzliche vorgehen sowie das egoistische Tatmotiv - die eigene finanzielle Bereicherung - ins Gewicht. Insgesamt

- 127 - samt führt die subjektive Tatschwere jedoch weder zu einer Relativierung noch zu einer Erschwerung der objektiven Tatschwere. c) Insgesamt ist das Verschulden des Beschuldigten als leicht einzustufen und eine Einsatzstrafe von 1 ½ Freiheitsstrafe erscheint angemessen.

E. 2.7.2

Dossier 3 a) Zur objektiven Tatschwere ist zu sagen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 3 zu Boden an den Haaren riss, zu Boden drückte und an den Haaren einige Schritte durchs Zimmer schleifte, was doch eine erhebliche Geringschätzung gegenüber der Privatklägerin 3 zeigt. Zudem wurde die Privatklägerin leicht verletzt. Im Vergleich zum bereits beurteilten Raub kann das Verschulden etwas weniger hoch einzustufen, das der Beschuldigte kein Messer hatte und der Deliktsbetrag geringer ist. Das Verschulden ist deshalb als leicht zu bezeichnen. Es erweist sich eine Einsatzstrafe einem Jahr

Freiheitsstrafe als angemessen. b) In subjektiver Hinsicht fällt wiederum der direkte Vorsatz und der egoistische Beweggrund der finanziellen Bereicherung in Betracht. Insgesamt vermag die subjektive Tatsache die Einsatzstrafe aber nicht zu ändern. c) Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass das Verschulden unter Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Tatsache als leicht einzustufen ist. Eine Einsatzstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe erscheint angemessen.

E. 2.8

Der Beschuldigte ist demnach gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. b, c und h StGB für 10 Jahre des Landes zu verweisen. VIII. Zivilansprüche A. Grundzüge des Adhäsionsverfahrens 1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche, welche mit der Straftat konnex sind, entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO; vgl. RIKLIN, StPO Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 122 StPO N 2). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen (Art. 123 Abs. 1 StPO). Zuzufolge der im Zivilprozess geltenden Dispositions- und Verhandlungsmaxime ist das Gericht sowohl an die Parteianträge als auch an die entsprechenden Begründungen gebunden (RIKLIN, a.a.O., Art. 6 StPO N 4, Art. 391 StPO N 1). 2. Adhäsionsfähig ist jeder Anspruch, der im Privatrecht gründet. Rein öffentlich-rechtliche Ansprüche – wie etwa Steuerforderungen des Gemeinwesens bei Steuerdelikten, Rückerstattungsansprüche unrechtmässig bezogener Sozialversicherungsleistungen gemäss Art. 25 ATSG oder Staatshaftungsansprüche gegen Beamte i.S.v. Art. 110 StGB – sind vom Adhäsionsverfahren ausgeschlossen (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 119 N 8 und N 10. Siehe auch DOLGE, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., Art. 122 N 64; Urteil SB140172 des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. Dezember 2014 E. 4.2 und E. 5; Urteil SB130110 des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. Oktober

- 158 - 2013 E. 7.2. Vgl. auch Urteil 6B_830/2014 des BGer vom 11. September 2014 E. 2; Urteil 1B_491/2012 des BGer vom 30. November 2012 E. 2.3). 3. Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwerts (Art. 124 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person: a) schuldig spricht; b) freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn: a) das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird; b) die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat; c) die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet; d) die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO). 4. Die adhäsionsweise Beurteilung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche richtet sich wie im Zivilverfahren nach Art. 41 Abs. 1 OR. Danach wird derjenige schadenersatzpflichtig, der einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es aus Absicht oder aus Fahrlässigkeit. Als Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht müssen ein widerrechtliches Verhalten des Schädigers, ein beim Geschädigten eingetretener Schaden, ein adäquater Kausalzusammenhang sowie ein Verschulden des Schädigers vorliegen. Dabei kann auch im Zivilpunkt auf die im Strafverfahren getroffenen

tatsächlichen Feststellungen abgestellt werden (LIEBER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 123 N 2). Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat Anspruch auf eine Genugtuung, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese Verletzung nicht anders wieder gut gemacht werden kann. Die Festlegung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen (BGE 127 IV 216). Sie hängt in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab (vgl. BGE 132 II 119 m.w.H.). Demgegenüber spielen die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen wie auch der Privatklägerschaft keine Rolle.

- 159 - Das Bundesgericht hat eine Bemessung der Genugtuung nach schematischen Massstäben abgelehnt. Die Genugtuungssumme darf demnach nicht nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden, was aber den Rückgriff auf Präjudizien im Sinne von Richtwerten nicht ausschliesst (BGE 127 IV 219). Der ausländische Wohnsitz der genugtuungsberechtigten Person ist bei der Festlegung der Höhe zumindest dann zu berücksichtigen, wenn sich die wirtschaftliche Situation (namentlich die Kaufkraft) am ausländischen Wohnort markant von den hiesigen Verhältnissen unterscheidet (vgl. BGE 123 III 14 f.; BGE 125 II 556). 5. Sowohl der Schadenersatz- als auch der Genugtuungsanspruch sind mit 5 % jährlich zu verzinsen (vgl. Art. 73 OR). Bei mehreren oder andauernden genugtuungsbegründenden Verletzungen ist für die Festlegung des Zeitpunkts der Entstehung der seelischen Unbill grundsätzlich auf die Mitte des Zeitraumes abzustellen (BGE 129 IV 153 f.). B. Begehren der Privatklägerin 1 (B. _____ AG)

E. 2.8.1

Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 5 gleich in zweifacher Hinsicht zu sexuellen Handlungen missbrauchte, nämlich zu Oralverkehr und vaginalem Geschlechtsverkehr. Der Beschuldigte hat den Schwächezustand der Privatklägerin 5 schamlos ausgenutzt und trotz der von ihr geäusserten Ablehnung zunächst nicht von ihr abgelassen. Dennoch hat der Beschuldigte aufgehört, bevor er zum Samenerguss gekommen ist. Nach dem Gesagten erscheint das Verschulden den Beschuldigten als nicht mehr leicht und in Anbetracht des vorgegebenen Strafrahmens von Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe 2 Jahren Freiheitsstrafe angemessen.

- 128 -

E. 2.8.2

Zur subjektiven Tatschwere ist zu sagen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte und um sexuelle Befriedigung zu erlangen - mithin aus reinem Egoismus.

E. 2.8.3

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass das Verschulden unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere als nicht mehr leicht bezeichnet werden muss und eine Einsatzstrafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe angemessen ist.

E. 2.9

Diebstahl (Dossier 6)

E. 2.9.1

In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Deliktsbetrag nicht besonders gross ist. Dem Beschuldigten kann zugute gehalten werden, dass er nicht in eine Wohnung, sondern in einen Partyraum eingebrochen ist, mithin nicht in den intimsten Bereich des Geschädigten. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Beschuldigte bei der Begehung noch minderjährig war und nach JStG für ein solches Delikt eine Maximalstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe verhängt werden könnte. In Anbetracht dessen erscheint das Verschulden in objektiver Hinsicht als leicht. Es erscheint demnach eine Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe (Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nach aStGB nicht möglich) als angemessen.

E. 2.9.2

Auf der subjektiven Seite ist zu beachten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und den Vorgehen eine gewisse Planmässigkeit zugrunde liegt. Andererseits zeugt die Tat eher von jugendlichem Leichtsinns als grosser krimineller Energie. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere weder zu erhöhen noch zu relativieren.

E. 2.9.3

Gesamthaft betrachtet ist das Verschulden als leicht einzustufen und eine Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

E. 2.10

Hausfriedensbruch (Dossier 6)

E. 2.10.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Hausfriedensbruch ein Mittel zum Zweck der Begehung des Diebstahls war und dabei ebenfalls zu beachten ist, dass lediglich in einen Partyraum eingebrochen wurde. Der Beschuldigte war zudem noch minderjährig. Das Verschulden ist als sehr

- 129 - leicht zu qualifizieren. Es erscheint eine Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe (Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nach aStGB nicht möglich) als angemessen.

E. 2.10.2

Bei der subjektiven Tatschwere fallen die gleichen Überlegungen wie beim Diebstahl an. Sie verändert die Einsatzstrafe weder nach unten noch nach oben.

E. 2.10.3

Gesamthaft betrachtet ist das Verschulden als sehr leicht einzustufen und eine Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

E. 2.11

Urkundenfälschung

E. 2.11.1

Dossier 7 a) In objektiver Hinsicht ist zu sagen, dass der Beschuldigte durch die Unterzeichnung des Mietvertrags mit einem falschen Namen einen relativ geringen Vorteil - die dreitägige Automiete im Wert von CHF 117 - erlangt hat. Das Unterzeichnen mit falschem Namen kann zudem nicht als besonders raffiniertes Vorgehen bezeichnet werden, In Anwendung von Art. 251 Ziff. 1 StGB beträgt der Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe. Da das Verschulden als leicht einzustufen ist, erscheint eine

Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe (Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nach aStGB nicht möglich) als angemessen. b) Bei der subjektiven Tatschwere ist der direkte Vorsatz massgeblich. Weitere verschuldenserhöhende oder -mindernde Faktoren sind nicht ersichtlich, weshalb die Einsatzstrafe unverändert bleibt. c) Nach dem Gesagten ist das Verschulden als leicht zu qualifizieren und eine Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

E. 2.11.2

Dossiers 18 und 19 a) Ins Gewicht fällt auf der objektiven Seite, dass der Beschuldigte mehrfach beweisrelevante Dokumente mit falschem Namen unterzeichnete. Das Verschulden ist insgesamt betrachtet als leicht zu qualifizieren, weshalb noch von einem

- 130 - Bagatellfall ausgegangen werden kann und die Einsatzstrafe bei 3 Monaten Freiheitsstrafe oder 90 Tagessätzen Geldstrafe anzusetzen ist. b) Bei der subjektiven Tatschwere ist der direkte Vorsatz sowie der egoistische Beweggrund massgeblich. Weitere verschuldenserhöhende oder -mindernde Faktoren sind nicht ersichtlich, weshalb die Einsatzstrafe unverändert bleibt. c) Insgesamt ist das Verschulden als leicht zu qualifizieren, weshalb sich eine Einsatzstrafe von 3 Monaten Freiheitsstrafe oder 90 Tagessätzen Geldstrafe rechtfertigt.

E. 2.12

Fälschung von Ausweisen

E. 2.12.1

Dossier 7 a) In objektiver Hinsicht ist zu sagen, dass das Fälschen von Ausweisen Hand in Hand mit der Urkundenfälschung ging, um ein Auto mieten zu können, weshalb grundsätzlich die gleichen Überlegungen wie bei der Urkundenfälschung angezeigt sind. Das Verschulden ist entsprechend als leicht einzustufen und - unter Berücksichtigung des Strafrahmens von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe - die Einsatzstrafe auf 60 Tagessätze Geldstrafe (Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nach aStGB nicht möglich) festzusetzen. b) Nebst dem direktvorsätzlichen Vorgehen sind bei der subjektiven Tatschwere keine weiteren relevanten Faktoren ersichtlich. Die Einsatzstrafe ändert sich durch die subjektive Tatschwere demnach nicht. c) Nach vorstehenden Ausführungen und der Qualifikation des Verschuldens als leicht, erweist sich eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen.

E. 2.12.2

Dossier 17 a) Zur objektiven Tatschwere ist zu sagen, dass der Beschuldigte sich anlässlich seiner Verhaftung durch Vorweisen der Identitätskarte seines Bruders als sein Bruder ausgegeben hat. Angesichts des Umstands, dass diese Täuschung über die Identität sehr durchschaubar war, kann von einem leichten Verschulden ge-

- 131 - sprochen werden und es erscheint eine Einsatzstrafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe oder 60 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. b) Subjektiv fällt der direkte Vorsatz und das egoistische Motive (den Verdacht von sich zu lenken) ins Gewicht. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. c) Gesamthaft betrachtet ist das Verschulden des Beschuldigten unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere als leicht einzustufen. Eine Einsatzstrafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe oder 60 Tagessätzen Geldstrafe ist angemessen.

E. 2.12.3

Dossiers 18 und 19 a) In objektiver Hinsicht ist in Betracht zu ziehen, dass der Beschuldigte mehr- fach den Führerausweis eines andern vorlegte, womit er erreichte, dass der Tax- zuschlag nicht ihm, sondern AB._____ verrechnet wurde. Der Deliktsbetrag ist mit rund CHF 400 als gering einzustufen und das Verschulden als leicht einzustufen. Eine Einsatzstrafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe oder 60 Tagessätzen Geldstrafe erscheint gerechtfertigt. b) Subjektiv fällt das direktvorsätzliche Vorgehen sowie das egoistische Motiv (Nichtbezahlen der Busse) in Betracht. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. c) Insgesamt ist das Verschulden als leicht zu qualifizieren, weshalb eine Ein- satzstrafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe oder 60 Tagessätzen Geldstrafe ange- messen ist.

E. 2.13

Vorsätzliches qualifiziertes Fahren in fahrunfähigem Zustand (Dossier 8)

E. 2.13.1

Auf der objektiven Seite ist zu erwähnen, dass der beim Beschuldigten gemessene Cocain Wert mit 175 µg/L deutlich über dem gesetzlichen Grenzwert von 15 µg/L ist. Das Verschulden ist als leicht zu qualifizieren. Unter Berücksichti- gung des Strafrahmens von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe er-

- 132 - scheint eine Einsatzstrafe von 40 Tagessätzen Geldstrafe (Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nach aStGB nicht möglich) als angemessen.

E. 2.13.2

In subjektiver Hinsicht ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte eventual- vorsätzlich handelte und sich damit eine Reduktion der Einsatzstrafe um 10 Tage rechtfertigt. Weitere strafzumessungsrelevante Faktoren sind nicht ersichtlich.

E. 2.13.3

Gesamthaft betrachtet ist das Verschulden als leicht einzustufen und eine Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

E. 2.14

Vorsätzliches Fahren ohne Berechtigung

E. 2.14.1

Dossiers 9 und 10 a) In objektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte einmal ein Fahrzeug von N._____ nach AJ._____ und am gleichen Tag wieder zurück ge- lenkt hat. Angesichts der eher kurzen Strecke ist das Verschulden als sehr leicht zu qualifizieren. In Anbetracht des Strafrahmens von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jah- ren oder Geldstrafe erscheint eine Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe (Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nach aStGB nicht möglich) als angemessen. b) In subjektiver Hinsicht ist der direkte Vorsatz zu beachten. Weitere strafzu- messungsrelevante Faktoren sind nicht ersichtlich. c) Gesamthaft betrachtet ist das Verschulden als sehr leicht einzustufen, wes- halb eine Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe angemessen erscheint.

E. 2.14.2

Dossier 15 a) In objektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte ein Fahrzeug von AI._____ über N._____ nach AL._____ und von dort am folgenden Tag wie- der zurück

nach AI. _____ gelenkt hat. Das Verschulden ist als leicht zu qualifizieren. Es erscheint eine Einsatzstrafe von einem Monat Freiheitsstrafe oder 30 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. b) In subjektiver Hinsicht ist der direkte Vorsatz zu beachten. Weitere strafzumessungsrelevante Faktoren sind nicht ersichtlich.

- 133 - c) Gesamthaft betrachtet ist das Verschulden als leicht einzustufen, weshalb eine Einsatzstrafe von einem Monat Freiheitsstrafe oder 30 Tagessätzen Geldstrafe angemessen erscheint.

E. 2.15

Mehrfaches Vergehen gegen das BetmG

E. 2.15.1

Dossiers 11 und 13 a) Zur objektiven Tatschwere ist zu sagen, dass der Beschuldigte eine nicht ganz unerhebliche Menge von mindestens 619 Gramm Marihuana erworben, besessen und grösstenteils auch in Verkehr gebracht hat. Sein Verschulden ist als leicht einzustufen. In Anbetracht des Strafrahmens von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe erscheint eine Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe (Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nach aStGB nicht möglich) angemessen. b) In subjektiver Hinsicht ist der direkte Vorsatz und die teilweise vorhandene finanzielle Bereicherungsabsicht zu erwähnen. Insgesamt ändert sich die Einsatzstrafe dadurch jedoch nicht. c) Gesamthaft betrachtet ist das Verschulden als leicht einzustufen, weshalb eine Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe angemessen erscheint.

E. 2.15.2

Dossier 12 a) In objektiver Hinsicht fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte 29 Gramm Kokain-Gemisch unbestimmten Reinheitsgehalts besessen hat, welches für den Weiterverkauf bestimmt war. Festzuhalten ist, dass es sich bei Kokain um eine gefährlichere Droge handelt als bei Marihuana. Das Verschulden kann als leicht bezeichnet werden. Eine Einsatzstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe (Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nach aStGB nicht möglich) erscheint angemessen. b) In subjektiver Hinsicht ist der direkte Vorsatz und die teilweise vorhandene finanzielle Bereicherungsabsicht zu erwähnen. Insgesamt ändert sich die Einsatzstrafe dadurch jedoch nicht. c) Gesamthaft betrachtet ist das Verschulden als leicht einzustufen, weshalb eine Einsatzstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen erscheint.

- 134 -

E. 2.15.3

Dossier 14 a) In objektiver Hinsicht ist in Betracht zu ziehen, dass der Beschuldigte eine unbekannte Menge Kokaingemisch (jedenfalls weniger als 10 Gramm) im Auftrag von AA. _____ zu einem Kunden transportierte und diesem übergab. Da es sich um eine geringe Menge handelt und der Beschuldigte lediglich als Transporteur handelte, ist von einem sehr leichten Verschulden auszugehen. Eine Einsatzstrafe von 40 Tagessätzen (Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nach aStGB nicht möglich) Geldstrafe erweist sich als angemessen. b) Bei der subjektiven Tatschwere ist das eventualvorsätzliche Vorgehen strafmindernd zu berücksichtigen. Die Einsatzstrafe ist deshalb um 10 Tage zu reduzieren. c) Gesamthaft betrachtet ist das Verschulden als sehr leicht einzustufen und die Einsatzstrafe auf 30 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

E. 2.16

Mehrfache Übertretung des BetmG (Dossiers 11 und 13)

E. 2.16.1

In objektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte im verjährungsrechtlich relevanten Zeitraum von ca. einem Jahr regelmässig jeweils am Wochenende Kokain konsumierte. Angesichts der Regelmässigkeit ist das Verschulden als nicht mehr leicht zu qualifizieren und ein Einsatzstrafe von Busse im Umfang von CHF 1'000 angemessen.

E. 2.16.2

Nebst dem direkten Vorsatz sind bei der subjektiven Tatschwere keine weiteren strafzumessungsrelevanten Faktoren zu erwähnen, weshalb die Einsatzstrafe unverändert bleibt.

E. 2.16.3

Insgesamt ist das Verschulden als nicht mehr leicht zu qualifizieren und eine Einsatzstrafe von Busse im Umfang von CHF 1'000 angemessen.

E. 2.17

Entwendung zum Gebrauch (Dossier 15)

E. 2.17.1

Zur objektiven Tatschwere ist zu sagen, dass der Beschuldigte das Auto von AB._____ für etwas mehr als einen Tag entwendet hat. Das Verschulden ist als leicht zu qualifizieren. Vor dem Hintergrund des Strafrahmens von Freiheits-

- 135 - strafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe erscheint eine Einsatzstrafe von einem Monat Freiheitsstrafe oder 30 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen.

E. 2.17.2

Bei der subjektiven Tatschwere ist die direktvorsätzliche Tatbegehung zu nennen, welche an der Einsatzstrafe jedoch nichts zu ändern vermag.

E. 2.17.3

Insgesamt ist das Verschulden als leicht zu qualifizieren und eine Einsatzstrafe von einem Monat Freiheitsstrafe oder 30 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

E. 2.18

Fahrlässige Verletzung der Verkehrsregeln (Dossier 15)

E. 2.18.1

In objektiver Hinsicht ist der sehr geringe Schaden zu nennen. Das Verschulden ist demnach als leicht zu qualifizieren und eine Einsatzstrafe von CHF 400 Busse angemessen.

E. 2.18.2

In subjektiver Hinsicht ist die fahrlässige Begehung zu berücksichtigen, welche die Einsatzstrafe zu reduzieren vermag.

E. 2.18.3

Nach Bewertung der objektiven und subjektiven Tatschwere ist das Verschulden als leicht zu qualifizieren und ein Einsatzstrafe von CHF 300 Busse angemessen.

E. 2.19

Vorsätzliches pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (Dossier 15)

E. 2.19.1

In objektiver Hinsicht fällt wiederum der sehr geringe Schaden ins Gewicht. Das Verschulden ist als leicht zu qualifizieren. Eine Einsatzstrafe von CHF 300 Busse ist angemessen.

E. 2.19.2

In subjektiver Hinsicht ist der direkte Vorsatz massgeblich. Weitere Strafzumessungsrelevante Faktoren sind nicht ersichtlich.

E. 2.19.3

Nach Bewertung der objektiven und subjektiven Tatschwere ist das Verschulden als leicht zu qualifizieren und ein Einsatzstrafe von CHF 300 Busse angemessen.

- 136 -

E. 2.20

Nichtanzeigen eines Fundes (Dossier 16)

E. 2.20.1

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Wert des gefundenen Telefons nicht sehr hoch gewesen sein dürfte. Das Verschulden ist als leicht zu qualifizieren. Eine Busse von CHF 300 erscheint als Einsatzstrafe angemessen.

E. 2.20.2

Zur subjektiven Tatschwere ist zu sagen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus Bereicherungsabsicht handelte. Insgesamt ändert die subjektive Tatschwere nichts an der Einsatzstrafe.

E. 2.20.3

Da das Verschulden gesamthaft betrachtet als leicht einzustufen ist, erweist sich eine Einsatzstrafe von CHF 300 Busse als angemessen.

E. 2.21

Mehrfache falsche Anschuldigung

E. 2.21.1

Dossier 17 a) In objektiver Hinsicht ist in Betracht zu ziehen, dass der Beschuldigte seinen Bruder durch sein Verhalten eines schweren Sexualdelikts beschuldigte. Relativierend fällt ins Gewicht, dass die Täuschung relativ leicht zu durchschauen war und in der Folge auch schnell aufgedeckt wurde. Das Verschulden ist als nicht mehr leicht zu qualifizieren. In Anbetracht des grossen Strafrahmens von Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren oder Geldstrafe erweist sich eine Einsatzstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe als angemessen. b) In subjektiver Hinsicht sind neben dem direktvorsätzlichen Vorgehen keine anderen strafzumessungsrelevanten Faktoren ersichtlich. c) Gesamthaft betrachtet erweist sich das Verschulden als nicht mehr leicht und eine Einsatzstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe erscheint angemessen.

E. 2.21.2

Dossiers 18 und 19 a) Zur objektiven Tatschwere ist zu sagen, dass der Beschuldigte AB._____ durch sein Verhalten der Übertretung gegen das Personenbeförderungsgesetzes beschuldigte. Das Verschulden ist als leicht zu qualifizieren und in Anwendung

- 137 - des Strafrahmens von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe auf drei Monaten Freiheitsstrafe oder 90 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen. b) In subjektiver Hinsicht sind neben dem direktvorsätzlichen Vorgehen keine anderen strafzumessungsrelevanten Faktoren ersichtlich. c) Gesamthaft betrachtet erweist sich das Verschulden als leicht und eine Ein- satzstrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe oder 90 Tagessätzen Geldstrafe er- scheint angemessen.

E. 2.22

Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes (Dossiers 18 und 19)

E. 2.22.1

In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zwei- mal ohne gültigen Fahrausweis unterwegs war. Das Verschulden ist als leicht zu qualifizieren. Es erscheint als Einsatzstrafe eine Busse von CHF 300 angemess- sen.

E. 2.22.2

In subjektiver Hinsicht sind neben dem direktvorsätzlichen Begehen keine anderen strafzumessungsrelevanten Faktoren ersichtlich.

E. 2.22.3

Gesamthaft betrachtet erweist sich das Verschulden als leicht und eine Einsatzstrafe von CHF 300 Busse erscheint angemessen. 3. Kumulation/Aperation

E. 3

Am 19. November 2019 erhob die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Anklage beim Bezirksgericht Zürich gegen den

- 13 - Beschuldigten (act. D1/20/4). Anklage und Akten trafen am 20. November 2019 beim Gericht ein (vgl. den Eingangsstempel auf der Anklageschrift).

E. 3.1

Anlässlich verschiedener Durchsuchungen und Untersuchungen wurden DNA-Spuren und andere Mikrospuren gesichert. Über diese ist nachfolgend zu entscheiden.

E. 3.1.1

Den Tatbestand des Raubes erfüllt, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

E. 3.1.2

Als Diebstahl gilt die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zur An- eignung, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Der Tatbestand des Raubes erfordert weiter eine Nöti- gungshandlung. Als Nötigungsmittel nennt das Gesetz Gewalt an einer Person oder die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Opfers. Unter Gewalt an einer Person versteht man jede Art der unmittelbaren physischen Einwirkung auf den Körper des Opfers. Dabei muss die Gewalt

gerade zum Zweck des Diebstahls ausgeübt werden (BGE 133 IV 207 E. 4.3). Bei der zweiten Variante einer Nötigungshandlung kommt die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben in Betracht. Dabei muss der Täter die Drohung zwar nicht verwirklichen wollen, diese muss aber grundsätzlich geeignet sein, das Opfer widerstandsunfähig zu machen. Es muss eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität im Sinne einer qualifizierten Nötigungshandlung angedroht werden. Diese erhebliche Beeinträchtigung ist anhand eines generalisierenden Massstabs zu beurteilen, d.h. die angedrohte Beeinträchtigung muss so ausgestaltet sein, dass sich auch ein anderer, "besonnener Mensch" in derselben Situation der Drohung beugen würde. Die angedrohte Gefahr muss zudem eine gegenwärtige sein, d.h. ihre sofortige Verwirklichung muss in Aussicht gestellt werden (NIGGLI/RIEDO, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., Art. 140 N 29 ff.).

E. 3.1.3

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei dieser sich auf die Ausübung der Nötigungshandlung sowie auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale des Diebstahls beziehen muss. Dazu müssen Aneignungsabsicht sowie die Absicht unrechtmässiger Bereicherung vorliegen (NIGGLI/RIEDO, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., Art. 140 N 44).

- 94 -

E. 3.2

Im Rahmen der Ermittlungen zu Dossier 1 wurden gemäss Spurenbericht des Forensischen Instituts Zürich vom 2. Juli 2018 (act. D1/6/1) unter der Referenznummer K180624-035 / 73048881 diverse Gegenstände sichergestellt. Einige dieser Gegenstände wurden beschlagnahmt, was bedeutet, dass bereits unter Ziff. 2 hiervor darüber entschieden wurde. Die der Privatklägerin 7 gehörenden Gegenstände sind dieser zurückzugeben. Es handelt sich dabei um Kleidung und Bettwäsche der Privatklägerin 7 mit den nachfolgenden Asservat-Nr. A011'611'840, A011'611'851, A011'611'862, A011'611'873, A011'601'766, A011'601'777. Die restlichen im Spurenbericht genannten Asservate, bei denen

- 169 - es sich um Tatortfotografien und DNA-Spuren handelt, sind vom Forensischen Institut Zürich als Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten.

E. 3.2.1

Es ist erstellt, dass der Beschuldigte durch Anwendung verschiedener Nötigungshandlungen Bargeld der Privatklägerin 8 an sich und mit sich genommen hat. Der Beschuldigte wandte vorliegend Gewalt an, indem er die Privatklägerin 8 an den Haaren riss und er bedrohte sie zumindest konkludent mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, indem er sie mit einem Messer bedrohte. Durch die genannten Nötigungsmittel brach der Beschuldigte den Widerstand der Privatklägerin 8, welche sich nicht getraute, den Beschuldigten an der Entnahme des Geldes aus ihrer Tasche zu hindern und ihm das Geld aus ihrem Schrank übergab. Es besteht kein Zweifel daran, dass der Beschuldigte wissentlich und willentlich handelte, um sich das im Zimmer befindliche Bargeld anzueignen und sich damit unrechtmässig zu bereichern.

E. 3.2.2

Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldabschlussgründe ersichtlich. Damit ist der Beschuldigte des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

4. Nötigung

E. 3.3

Die DNA-Spuren und Mikros Spuren gemäss Spurensicherungsbericht der Kantonspolizei Thurgau vom 16. Dezember 2018 (G-Nr. 20181128.0075; KTD-Nr. U000'172'316; act. D1/10/12), welche beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Thurgau lagern, sind durch dieses nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zu vernichten.

E. 3.4

Im Rahmen der Ermittlungen zu Dossier 4 wurden gemäss Spurenbericht des Forensischen Instituts Zürich vom 21. November 2017 (act. D4/7/1) unter der Referenznummer K171118-042 / 71437064 diverse Gegenstände sichergestellt. Die Fotografien wurden zu den Akten genommen (act. D4/7/3). Die DNA-Spur (Asservat-Nr. A010'964'984) ist vom Forensischen Institut Zürich als Lagerbehörde zu vernichten. Die weiteren Gegenstände (Bettwäsche, Unterwäsche) sind der Privatklägerin 5 zu retournieren (Asservat-Nr. A010'964'973, A010'964'995, A010'965'001). X. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Verfahrenskosten 1. Die Gerichtskosten sind unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 8. September 2010 (LS 211.11) auf eine Pauschalgebühr von CHF 15'000 festzusetzen. 2. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr nach Abs. 2 dieser Bestimmung die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. 3. Der Beschuldigte ist in zwei Punkten freizusprechen, nämlich bezüglich der geringfügigen Sachentziehung (Dossier 1) sowie bezüglich des Fahrens ohne Be-

- 170 - rechtigung vom 8. Dezember 2017 (Dossiers 9 und 10). Die Untersuchungshandlungen zur Abklärung dieser Vorwürfe machen nur einen sehr kleinen, vernachlässigbaren Anteil der ganzen Untersuchung aus. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die gesamten Kosten der Untersuchung dem Beschuldigten aufzuerlegen. B. Entschädigung der amtlichen Verteidigung 1. Von der Kostentragungspflicht des verurteilten Beschuldigten ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO). Der erwähnte Vorbehalt besagt im Wesentlichen, dass die beschuldigte Person, der die Verfahrenskosten auferlegt werden, verpflichtet ist, dem Staat die von ihm festgesetzte Entschädigung für die amtliche Verteidigung zurückzuzahlen, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 2. Angesichts der finanziellen Situation des Beschuldigten, der sich seit fast zwei Jahren in Haft befindet und über keine Vermögenswerte verfügt, sind die Voraussetzungen, ihm die Kosten der amtlichen Verteidigung aufzuerlegen, zur Zeit nicht erfüllt. Entsprechend sind die Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse zu nehmen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 3. Das urteilende Gericht legt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Entschädigungspflichtig sind nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen sowie notwendig und verhältnismässig sind (BGE 141 I 124 E. 3.1 S. 126 m.w.H.). 4. Rechtsanwalt lic. iur. HSG X1. _____ macht für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten CHF 75'963 geltend (act. 78). Die Dauer der

Hauptverhandlung wurde mit 4.5 Stunden geschätzt. Tatsächlich dauerte die Verhandlung von 08:15 Uhr bis 17:45 Uhr und damit, abzüglich einer Mittagspause von 1.5 Stunden, 8 Stunden. Damit sind zusätzlich 3.5 Stunden zu ersetzen, was CHF 829 (inkl. MwSt.) entspricht. Rechtsanwalt X1. _____ steht demnach ein Ho-

- 171 - norar in der Höhe von CHF 76'729 (inkl. MwSt.) zu. Davon in Abzug zu bringen sind die bereits geleisteten Akontozahlungen in der Höhe von CHF 20'000. C. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände 1. Rechtsanwältin lic. iur. Y1. _____ macht für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin 3 CHF 3'985.50 geltend (act. 75). Dieser Betrag ist nicht zu beanstanden. Entsprechend ist Rechtsanwältin Y1. _____ mit CHF 3'985.50 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 2. Rechtsanwalt Dr. iur. Y2. _____ macht für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin 5 ein Honorar von insgesamt CHF 13'632.45 geltend (act. 85/1-3). Dieser Betrag ist nicht zu beanstanden. Entsprechend ist Rechtsanwalt Y2. _____ mit CHF 13'632.45 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3. Rechtsanwalt MLaw Y3. _____ macht für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin 7 CHF 5'717.45 geltend (act. 83) Der Aufwand der Hauptverhandlung wurde mit 7 Stunden geschätzt. Wie zuvor ausgeführt, betrug die tatsächliche Dauer der Hauptverhandlung 8 Stunden. Damit ist eine zusätzliche Stunde, d.h. CHF 237 (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Entsprechend ist Rechtsanwalt Y3. _____ mit CHF 5'954.45 (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Hinzu kommt eine bereits an ihn entrichtete Akontozahlung von CHF 6'975.41. Entsprechend steht RA Y3. _____ gesamthaft ein Honorar von CHF 12'929.86 (inkl. MwSt.) zu, wobei - abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlung - noch CHF 5'954.45 zur Auszahlung gelangen. Die Akontozahlung wurde im schriftlich an die Parteien eröffneten Dispositiv nicht berücksichtigt. Dies stellt ein offensichtliches Versehen dar, welches in Dispositivziffer 40 des vorliegenden begründeten Urteils zu korrigieren ist. 4. Rechtsanwältin Dr. iur. Y4. _____ macht für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin 8 CHF 9'667.70 geltend (act. 89). Die Dauer der Hauptverhandlung von 8 Stunden wurde in der Honorarnote zutreffend geschätzt. Der Betrag ist nicht zu beanstanden. Entsprechend ist Rechtsanwältin Y4. _____ mit CHF 9'667.70 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 172 - Es wird erkannt: 1. Die Verfahren bezüglich der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, des Hausfriedensbruchs im Sinne von 186 StGB, begangen am 24. Juni 2018 (Dossier 1) und der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 2 StGB (Dossier 16), sowie die Verfahren bezüglich der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG begangen am 5. Februar 2017 (Dossier 8), zwischen November 2016 und Januar 2017 (Dossiers 11 und 13) und am 9. März 2017 (Dossier 12) werden eingestellt. 2. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 ■ Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB, der mehrfachen, teilweise qualifizierten Vergewaltigung im Sinne von ■ Art. 190 Abs. 1, teilweise in Verbindung mit Abs. 3 StGB, der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB, ■ der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 ■ Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, ■ des mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, ■ der Schändung im Sinne von Art. 191 StGB, ■ des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, ■ des Hausfriedensbruchs im Sinne von 186 StGB, ■ der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, ■

der mehrfachen Fälschung von Ausweisen im Sinne von Art. 252 ■ Abs. 4 StGB,

- 173 - des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 ■ lit. b SVG, des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 ■ Abs. 1 lit. b SVG, des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im ■ Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und d BetmG, der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne ■ von Art. 19a Ziff. 1 BetmG, der Entwendung zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG, ■ der fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 ■ Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 4 SVG, des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 ■ SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und Abs. 3 SVG, des Nichtanzeigens eines Fundes im Sinne von Art. 332 StGB, ■ der mehrfachen falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 ■ Abs. 2, teilweise in Verbindung mit Ziff. 2 StGB, sowie der mehrfachen vorsätzlichen Übertretung des Personenbeförderungs- ■ gesetzes im Sinne von Art. 57 Abs. 3 PBG. 3. Vom Vorwurf der geringfügigen Sachentziehung im Sinne von Art. 141 StGB in Verbindung mit Art. 172ter StGB (Dossier 1) und des Fahrens ohne Be- rechtigung begangen am 8. Dezember 2017 (Dossiers 9 und 10) wird der Beschuldigte freigesprochen. 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit 13 Jahren Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 717 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu CHF 10 und einer Busse von CHF 1'600 als teil-

- 174 - weise Zusatzstrafe zur mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Oktober 2017 ausgefallten Geldstrafe von 180 Tagessätzen und CHF 300 Busse sowie zur mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 23. Juli 2014 ausgefallten Geldstrafe von 10 Tagessät- zen und CHF 900 Busse. 5. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen. 6. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen. 7. Vom Widerruf des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Oktober 2017 gewährten bedingten Vollzugs der Geldstrafe von 180 Ta- gessätzen zu CHF 30 wird abgesehen. 8. Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Suchtbehandlung Alkohol und illegale Drogen, Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht zugunsten dieser ambulanten Massnahme aufgeschoben. 9. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen. 10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 B._____ AG Scha- denersatz von CHF 480 zu bezahlen. 11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 2 C._____ Schadener- satz von CHF 1'321 zu bezahlen. 12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 3 D._____ Schadener- satz von CHF 200 zuzüglich 5 % Zins ab 16. Juni 2018 zu bezahlen. Es wird festgestellt, dass dem Grundsatz nach eine höhere Schadenersatzpflicht des Beschuldigten besteht. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches über die zugesprochenen CHF 200 hinaus wird die Privatklägerin 3 D._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 175 - 13. Die Privatklägerin 4 E._____ und der Privatkläger 6 G._____ werden mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 14. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 7 H._____ Schadener- satz von CHF 2'409 zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2018 zu bezahlen. 15. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 8 I._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadener- satzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadener-

satzanspruches wird die Privatklägerin 8 I. _____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 16. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 3 D. _____ CHF 1'400 zuzüglich 5 % Zins ab 16. Juni 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 3.4.1

Aus den Aussagen der Privatklägerin 3 geht hervor, dass sie den Beschuldigten im in der Anklage genannten Zeitpunkt getroffen hat und ihn zur Ausübung der vereinbarten sexuellen Dienstleistungen in ihr Zimmer an der AF. _____ - strasse 3 in Zürich mitnahm. Weiter ist erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 3 im Zimmer mit einer Hand am Hals packte und sagte "Wo ist alles zahlen?!", welche Aussage die Privatklägerin 3 dahingehend verstand, dass der Beschuldigte Geld wollte. Dass der Beschuldigte die Privatklägerin 3 am Rosenschwanz packte und zu Boden stiess, nachdem diese ihm sagte: "keine zahlen!", geht ebenfalls aus ihren Aussagen hervor (act. D3/2/1 S. 2; act. D3/2/2 S. 4 f.). Die Privatklägerin 3 schilderte zudem glaubhaft, dass sie sich dabei an der Bettkante angeschlagen hat, was ein während einem Monat schmerzendes Hämatom verursachte (act. D3/2/1 S. 2; act D3/2/2 S. 5, 9).

E. 3.4.2

Dass der Beschuldigte die Privatklägerin 3 sodann gewaltsam nach unten drückte und gleichzeitig eine Kommode nach Wertsachen durchsuchte, ist mit den Aussagen der Privatklägerin 3 erstellt, wenn sie beschreibt, wie der Beschuldigte sie an den Haaren hielt bzw. an den Haaren mitzog, als er ihre Schubladen durchsuchte (act. D3/2/1 S. 2; act. D3/2/2 S. 5). Weiter ist erstellt, dass der Beschuldigte das Portemonnaie der Privatklägerin 3 fand und daraus Notengeld in der Höhe von CHF 200 an sich nahm. Dabei ist es plausibel, dass sie dieses Geld bei sich hatte, um - wie sie selbst sagte - die Miete für das Zimmer von CHF 100 pro Tag zu bezahlen (act. D3/2/1 S. 2 f.; act. D3/2/2 S. 5). Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte - nachdem er bei der Privatklägerin 8 am selben Tag über CHF 1'000 erbeutet hatte - damit rechnete, mehr Geld an sich nehmen zu können. Es ist ebenfalls erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 3 aufforderte, sich hinzusetzen, als er das Zimmer nach ihrem Mobiltelefon durchsuchte, wobei er eine Geste des Kehle-Durchschneidens ausführte (er fuhr sich mit dem ausgestreckten Finger den Hals entlang; act. D3/2/1 S. 3; act. D3/2/2 S. 6). Das

- 57 - Mobiltelefon hat er schliesslich nicht gefunden, da es die Privatklägerin 3 zuvor unter der Mikrowelle versteckt hatte (act. D3/2/1 S. 2).

E. 3.4.3

Dass die Privatklägerin 3 während und nach dem Vorfall grosse Angst erlitt und den Beschuldigten einzig aufgrund seines gewaltsamen Vorgehens und seiner konkludenten Gewaltandrohung gewähren liess und keine Widerstand leistete, ist durch ihre Aussagen erstellt (act. D3/2/2 S. 6) und geht auch aus ihrer emotionalen Reaktion hervor (vgl. dazu vorne S. 55). Die gesamten Umstände lassen keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte um die Wirkung seines gewaltsamen Vorgehens auf die Privatklägerin 3 wusste und diese auch herbeiführen wollte, um an ihr Geld zu gelangen.

E. 3.5

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die in Dossiers 6, 8, 11, 12 und 14 begangenen Taten vor den Delikten, welche mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3.

Oktober 2017 mit einer Geldstrafe und einer Busse geahndet wurden, begangen wurden und dass der Einbruchdiebstahl gemäss Dossier 6 noch vor der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 23. Juli 2014 mit einer Geldstrafe und einer Busse geahndeten Verkehrsregelverletzung begangen wurde. Es liegt demnach teilweise retrospektive Konkurrenz vor und es wäre eine Gesamtstrafe auszufallen. Da das zulässige Höchstmass der Geldstrafe bei der Asperation der neu zu beurteilenden Delikte bei weitem überschritten wird und in jedem Fall nur 360 Tagessätze Geldstrafe ausgesprochen werden können, kann die Bildung einer Gesamtstrafe unterbleiben. Von den 360 Tagessätzen Geldstrafe sind jedoch die bereits verhängten Geldstrafen von 180 Tagessätzen (Strafbefehl vom 3. Oktober 2017) und 10 Tagessätzen (Strafbefehl vom 23. Juli 2014) in Abzug zu bringen. Es ist deshalb eine Geldstrafe von 170 Tagessätzen auszufallen.

E. 3.7

Schliesslich ist noch eine Gesamt-Busse festzusetzen. Die für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes eingesetzte Busse von CHF 1'000 ist für die fahrlässige Verletzung von Verkehrsregeln um CHF 150 und für das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall um CHF 150 zu erhöhen. Weiter erscheint eine Erhöhung um CHF 150 für das Nichtanzeigen eines Fundes angemessen. Zudem rechtfertigt sich eine weitere Erhöhung um CHF 150 für die Über-

- 142 - tretung des Personenbeförderungsgesetz. Damit ist eine Busse von CHF 1'600 auszusprechen. 4. Täterkomponente

E. 4

Mit Verfügung vom 26. November 2019 wurde die Postkontrolle des Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft delegiert (act. 23).

E. 4.1

Zu den persönlichen Verhältnisse geht aus den Akten folgendes hervor (act. D1/4/6, D1/4715; act. D1/14/22; act. D1/14/27; act. D6/3/1; act. D12/7): Der Beschuldigte wurde in Zürich geboren und hat auch immer in der Schweiz die Schule besucht. Er hat mehrere Lehren angefangen, zunächst als Logistiker, dann als Mauerer, diese aber abgebrochen. Auch eine Lehre zum Gipser hat der Beschuldigte nicht zu Ende gebracht. Zu den familiären Verhältnissen ist zu sagen, dass der Beschuldigte mehrere Geschwister hat, jedoch nur mit einem Bruder engeren Kontakt pflegt, welcher auch bei seiner Mutter lebt. Mit seinem Vater, welcher Türke ist, hat er kein enges Verhältnis. Die Kindheit des Beschuldigten kann als schwierig bezeichnet werden. So geht aus Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich hervor, dass die Mutter ihn und seinen Bruder oft vernachlässigte, was den Obhutsentzug mit Fremdplatzierung in einem Internat zur Folge hatte. Der Beschuldigte hatte vor seiner Verhaftung keinen festen Wohnsitz und wohnte hauptsächlich bei seiner Mutter, teilweise auch bei seiner Tante, seinen Grosseltern oder bei Kollegen. Der Beschuldigte gab an, vor seiner Festnahme seit längerem in psychiatrischer Behandlung gewesen zu sein. Dies teilweise in der Schweiz und teilweise während eines längeren Aufenthalts in Portugal. Zu den finanziellen Verhältnissen ist bekannt, dass der Beschuldigte Schulden im Umfang von etwa CHF 3'000 hat (act. 90 S. 3). Er wird zurzeit von seiner Familie finanziell unterstützt.

E. 4.2

Der Beschuldigte weist zwei Vorstrafe auf. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Oktober 2017 wurde er wegen Drohung, Vergehen gegen das Waffengesetz und Führen eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 30 und einer Busse von CHF 900 verurteilt. Wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland am 7. Juni 2014 unter Anset-

- 143 - zung einer Probezeit von 2 Jahren zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 30 und einer Busse von CHF 300 verurteilt (act. 69).

E. 4.2.1

Der Beschuldigte machte in der polizeilichen Einvernahme zusammengefasst geltend, dass er, sein Kollege R._____, die Privatklägerin 5 sowie deren Kollegin und Mitbewohnerin S._____ zusammen in den Ausgang gegangen seien. Sie seien in einen Club in Zürich und danach noch ein Döner-Restaurant in Zürich-AJ._____ gegangen. Nach dem Ausgang sei man in die Wohnung der Privatklägerin 5 und deren Mitbewohnerin gegangen und die Herren seien eingeladen worden, dort zu übernachten. Dort habe die Privatklägerin 5 den Beschuldigten zu sich gerufen und gefragt, ob er sie massieren könne, was er dann getan habe. Dann hätten sie zusammen geduscht und danach einvernehmlichen Sex gehabt (act. D4/2/1 S. 5, 7 f.). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme verwies der Beschuldigte auf seine früheren Aussagen (act. D4/2/2 S. 4).

E. 4.2.2

Bei genauer Betrachtung der Aussagen des Beschuldigten sind verschiedene Ungereimtheiten auszumachen. So fällt zunächst auf, dass der Beschuldigte - ähnlich wie bei der Konfrontation mit den Vorwürfen aus Dossier 1-3 - sehr stark betonte, nie Gewalt gegen Frauen anwenden würde und eine Frau nie schlagen würde (act. D4/2/1 S. 2, 3, 9). Es war ihm ebenfalls wichtig, dem Einvernehmenden zu versichern, dass er regelmässig sexuellen Kontakt zu Frauen habe, dass er praktisch immer zum Erfolg komme und bestens bedient sei (act. D4/2/1 S. 3). Geradezu unglaublich wirken seine Aussagen in Bezug auf sein Mobiltelefon. So gab er an, kein eigenes Mobiltelefon, das auf seinen Namen lautet, zu haben und über das Telefon von R._____ oder seiner Grossmutter zu telefonieren. Darauf angesprochen, dass dies doch schwierig sei beim Kennenlernen von Frauen, revidierte er seine Aussage und meinte, sein Telefon sei gerade in Reparatur (act. D4/2/1 S. 3). Demnach ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zur Übertreibung neigt und seine Aussage teilweise den Fragen des Einvernehmenden anpasste.

- 59 -

E. 4.2.3

Weiter kann erstellt werden, dass die Aussagen des Beschuldigten an zwei Stellen nicht der Wahrheit entsprechen. So sagte sowohl der Beschuldigte als auch R._____, dass sie zusammen mit den beiden Frauen mit dem Auto zum Club in Zürich gefahren seien, wobei eine fünfte Person den Wagen gelenkt und sie beim Club abgesetzt habe. Diese habe den Beschuldigten und seine Begleiter später auch wieder abgeholt, zum Döner-Restaurant und danach in die Wohnung der beiden Frauen gefahren habe. Bei dieser Person soll es sich um AK._____ gehandelt haben (act. D4/2/1 S. 5; act. D1/4/13 S. 6; act. D4/4/1 S. 5; act. D4/4/6 S. 10). Demgegenüber sagten die Privatklägerin 5 und S._____ übereinstimmend, dass

R._____ gefahren sei. Sie gaben zudem beide glaubhaft an, dass sie, nachdem sie den Club-Eintritt erworben hatten, nochmals nach draussen gegangen seien und im Auto noch etwas getrunken hätten, da es draussen kalt gewesen sei (act. D4/3/2 S. 12, 13 f.; act. D4/4/3 S. 10 f.). Abgesehen davon, dass kein Grund ersichtlich ist, wieso die Privatklägerin 5 oder S._____ in diesem Punkt nicht die Wahrheit sagen sollten, konnte sich besagter AK._____ nicht daran erinnern, die vier genannten Personen chauffiert zu haben (act. D4/4/7 S. 5). Zwar gab AK._____ an, R._____ und den Beschuldigten ein paar Mal in den Ausgang gefahren zu haben (act. D4/4/7 S. 4). Es wäre jedoch zu erwarten gewesen, dass er sich daran erinnert hätte, wenn er R._____ und den Beschuldigten in Begleitung von zwei Frauen von AI._____ nach Zürich gefahren hätte, insbesondere, da er - gemäss Darstellung des Beschuldigten und von R._____ - mitten in der Nacht noch zwei Mal aufgeboten worden sei, nämlich um die Gruppe zuerst in ein Döner-Restaurant und später von dort wieder nach AI._____ zu fahren. Kommt hinzu, dass R._____ und auch der Beschuldigte zur Tatzeit keinen gültigen Führerausweis hatten (act. D4/4/8/1/4; act. D9/9/1). Es erscheint daher naheliegend, dass der Beschuldigte und R._____ durch ihre Aussagen verschleiern wollten, dass R._____ unberechtigterweise ein Fahrzeug lenkte. In diesem Zusammenhang sind die Aussagen des Beschuldigten und von R._____ als Lüge enttarnt und es beweist zudem, dass die beiden ihre Aussagen zu diesem Vorfall abgesprochen haben.

E. 4.2.4

Weiter liegen zwei von R._____ eingereichte Videodateien im Recht, mit welchen ein Telefongespräch zwischen diesem und S._____ vom 18. November

- 60 - 2017, 22:13 Uhr, aufgezeichnet wurde (act. D4/8/1). Der Beschuldigte gab an, dieses Gespräch erst im Nachhinein gehört zu haben (act. D1/4/13 S. 12). Auch R._____ äusserte sich dahingehend, denn er sagte, dass seine Mutter und sein Bruder (und damit nicht der Beschuldigte) dieses Telefonat mitgehört hätten und der Beschuldigte an diesem Tag spätestens um 21:11 Uhr auf den Zug gegangen sei, um seine Familie in AL._____ zu besuchen (act. D4/4/6 S. 30). Auf dem zweiten Video bei Minute 1:36 ist jedoch der Beschuldigte zu sehen, wie er neben R._____ auf dem Sofa sitzt, wobei er klar an seinem sternförmigen Tattoo an der linken Hand erkannt werden kann. Auch in diesem Punkt entsprachen die Aussagen des Beschuldigten und von R._____ nicht der Wahrheit.

E. 4.2.5

Die Schilderungen des Beschuldigten zur Privatklägerin 5 sind zudem nicht plausibel. Der Beschuldigte sagte nämlich zunächst selbst, dass es ihr im Döner-Restaurant nicht gut gegangen sei, dass sie dort in Ohnmacht gefallen sei, dass sie vor der Haustüre einen Schwächeanfall gehabt habe und er sie getragen bzw. gestützt habe (act. D4/2/1 S. 5 f.). Kurze Zeit nach der Ankunft in der Wohnung der Privatklägerin 5 soll sie sich dann plötzlich schnell wieder erholt (act. D4/2/1 S. 6) und den Beschuldigten gefragt haben, ob er sie massieren könne, was er dann in der Küche vor den Augen von R._____ getan habe (act. D4/2/1 S. 7). Dass sich die Privatklägerin 5 derart schnell erholt haben soll, erscheint nicht glaubhaft, zumal die Privatklägerin 5 und auch S._____ ihren Zustand wirklichkeitsnah beschrieben (vgl. dazu nachfolgend S. 62 f.). Der Versuch des Beschuldigten den Schwächezustand der Privatklägerin 5 durch die Behauptung zu relativieren, sie habe die Ohnmacht nur vorgetäuscht (act. D4/2/1 S. 6) gelingt vor diesem Hintergrund nicht. Ebenfalls schwer nachvollziehbar ist, weshalb der Beschuldigte den darauf folgenden und von ihm als einvernehmlich beschriebenen Sexualakt plötzlich abbrach, bevor er zum

Höhepunkt gekommen sei. Obwohl er selbst angab, zu wissen, dass die Privatklägerin 5 die Verhütungspille nehme (act. D4/2/1 S. 8), habe er aufgehört, da er noch keine Kinder wolle ("Als ich fast kam, sagte ich zu mir, ich wolle nicht mehr, ich will nicht abspritzen. Ich bin zur Zeit nicht bereit für Kinder", act. D4/2/1 S. 9). Unlogisch erscheint zudem, dass die Privatklägerin 5 nach dem Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten auf dem Balkon geraucht haben soll und erst in dem Moment, als R._____ die beiden

- 61 - gesehen habe, zu ihrer Mitbewohnerin gegangen und wie aus dem Nichts mit dem Anschuldigungen begonnen haben soll (act. D4/2/1 S. 9).

E. 4.2.6

Schliesslich gibt es weitere Indizien dafür, dass der Beschuldigte und R._____ sich abgesprochen haben. So sagte der Beschuldigte zur angeblichen Massage in der Küche: "... es hat dort eine Scheibe, wo man dies sehen kann. R._____ hatte das mitbekommen" (act. D4/2/1 S. 7). R._____ gab an, sich in diesem Moment schlafend gestellt zu haben, die Massage aber durch die Spiegelung in der Balkontüre gesehen zu haben (act. D4/4/6 S. 21). Was R._____ angeblich gesehen hat, kann der Beschuldigte wirklich nur wissen, wenn er sich mit diesem vorgängig absprach. Dass die Abstimmung zwischen den beiden jedoch nicht zu 100% funktionierte, zeigt, dass der Ablauf der Ereignisse in der Wohnung unterschiedlich geschildert wurde. So gab R._____ an, dass die Privatklägerin 5 in die Küche gekommen sei, den Beschuldigten zu sich gerufen habe, sie zusammen geduscht hätten, es dann in die Küche zur Massage und danach zum Geschlechtsverkehr gekommen sei (act. D4/4/6 S. 20 ff.). Gemäss dem Beschuldigten habe die Massage zuerst stattgefunden und dann sei es zur gemeinsamen Dusche und zum gemeinsamen Geschlechtsverkehr gekommen (act. D4/2/1 S. 7).

E. 4.2.7

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sind die Aussagen des Beschuldigten zu diesem Vorfall nicht als glaubhaft zu qualifizieren.

E. 4.3

Der Beschuldigte legte zu den schweren Vorwürfen kein Geständnis ab. Bei den mit einer Freiheitsstrafe zu ahndenden Delikten gestand er lediglich den Sachverhalt betreffend Dossier 17. Dies rechtfertigt eine Minderung von einem Monat. Betreffend die mit einer Geldstrafe zu ahndenden Delikte war der Beschuldigte teilweise geständig. Eine Minderung von den gedanklich festgesetzten 580 Tagessätzen unter das erlaubte Höchstmass von 360 Tagessätzen erscheint jedoch nicht angezeigt. Demnach bleibt es bei der (nach Berücksichtigung der rechtskräftigen Strafbefehle) festgesetzten Geldstrafe von 170 Tagessätzen.

E. 4.4

Die Vorstrafen erweisen sich als teilweise einschlägig. Zwar ist zu beachten, dass dies nur einen äusserst kleinen Teil der Delikte betrifft, derer der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist. Dennoch hat der Beschuldigte mehrfach während der mit Strafbefehl vom 3. Oktober 2017 angesetzten Probezeit delinquent und er ist mehrfach während laufenden Strafuntersuchungen straffällig geworden. So erfolgten unter anderem die in Dossier 1, 2, 5 und 15 angeklagten Delikte während der laufenden Untersuchung betreffend Dossier 4. Dies zeigt, dass sich der Beschuldigte weder von einer erfolgten Verurteilung noch von laufenden Strafuntersuchungen beeindruckt liess, was eine leichte Erhöhung der Strafe

recht- fertig. Nach dem Gesagten ist die zuvor Festgesetzte Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 9 Monaten auf 13 Jahre zu erhöhen.

E. 4.4.1

Die Aussagen der Privatklägerin 5 präsentieren sich ganz anders als die des Beschuldigten. Sie schilderte das Ereignis bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft praktisch identisch, wobei sie sich an viele Details erinnern konnte und bei ihrer Erzählung jeweils auch sagte, wie sie sich gefühlt habe, was in die Situation passend und authentisch wirkt. So ist es als Zeichen der Originalität ihrer Aussage zu werten, dass sie sagt, sie habe im Döner-Restaurant den für sie bestellten Pide gerochen, mangels Kraft jedoch nicht essen mögen (act. D4/3/2 S. 22). Die Privatklägerin 5 konnte glaubhaft dartun, in welchem körperlichen Zustand sie sich befunden habe, als sie mit ihren Begleitern den Club verliessen. So habe sie sich aufgrund des Schwindelgefühls am Geländer halten müssen, damit sie sich nicht den Knöchel vertreten habe, und sie habe deswegen auch im Auto vorne sitzen wollen (act. D4/3/2 S. 20 f.). Auch, dass sie aufgrund des Schwindelgefühls vorgeschlagen habe, etwas essen zu gehen, erscheint nachvollziehbar,

- 63 - insbesondere, da sie angab, dass ihr aufgrund eines Eisenmangels manchmal schwindlig werde und sie dann etwas Zuckerhaltiges zu sich nehme (act. D4/3/2 S. 22). Glaubhaft schilderte sie, wie der Beschuldigte ihr später in der Wohnung als sie auf dem Bett gelegen sei, die Kleider ausgezogen und dabei beruhigend auf sie eingeredet habe (act. D4/3/2 S. 27), wobei die Privatklägerin 5 immer noch mit sich selbst beschäftigt gewesen sei und sich immer wieder gefragt habe, was mit ihr los sei und wann das Schwindelgefühl endlich aufhöre (act. D4/3/2 S. 27, 30, 31, 32). Für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage spricht zudem, dass den Beschuldigten nicht unnötig belastete. Er habe auf sie einen "normalen" Eindruck gemacht (act. D4/3/2 S. 13). Der Beschuldigte habe während dem Übergriff keine Gewalt angewandt und sie nicht bedroht oder verletzt (act. D4/3/2 S. 36). Dafür, dass sie die Wahrheit sagte, spricht ebenfalls, dass sie sich selbst nicht ins beste Licht rückte: So gab sie zu, sich nicht gewehrt zu haben, als er ihr die Kleider ausgezogen habe und ihn auch nicht daran gehindert zu haben, ihr ins Badezimmer und sogar in die Dusche zu folgen (act. D4/3/2 S. 27 f.). Dass die Privatklägerin 5 von einer Vergewaltigung sprach (act. D4/3/1 S. 7), lässt nicht auf eine Falschaussage schliessen. Es ist klar, dass die Privatklägerin 5 den Begriff nicht im juristisch korrekten Sinne verwendete, sondern als eine in der Laiensphäre durchaus gebräuchliche Bezeichnung für Sexualdelikte verschiedener Art. Die zahlreichen und sehr detaillierten Fragen in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme konnte die Privatklägerin 5 jeweils präzise und plausibel beantworten. Zu erwähnen ist zudem ihre starke emotionale Reaktion, als sie das Erlebte bei der Staatsanwaltschaft erneut schildern musste. Sie musste heftig weinen, wobei die Einvernahme sogar unterbrochen werden musste (act. D4/3/2 S. 33). Die Videoaufnahme dieser Einvernahme gibt einen Eindruck ihrer Emotionen, welche keineswegs gespielt wirken (act. D4/3/3). Bereits kurz nach dem Überfall muss die Privatklägerin 5 sehr emotional und erschrocken gewirkt haben, da S._____ aufgrund dessen den Polizeinotruf wählte, um sich zu erkundigen, ob die Privatklägerin 5 nun zum Arzt gehen solle (act. D4/3/2 S. 39).

E. 4.4.2

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass es von der Privatklägerin 5 nicht klug war, erst am Mittag des 18. November 2017 zum Arzt zu gehen. Dies ist aber insofern verständlich, als

dass es ihr auch nach dem Übergriff immer noch sehr

- 64 - schlecht gegangen sei (act. D4/3/2 S. 39) und schadet der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage deshalb nicht. Auch dass sie sich im Spital bei S._____ erkundigt habe, ob sie vom Beschuldigten eine Entschädigung für den Vorfall erhalte (act. D4/4/3 S. 23), was sie selbst zugab (act. D4/3/2 S. 41), trübt das Bild leicht. Es vermag die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen jedoch nicht zu erschüttern, zumal die Privat- klägerin 5 bis vor der Hauptverhandlung keine Schadenersatz- oder Genugtu- ungsansprüche stellte, was zu erwarten gewesen wäre, wenn es ihr nur um eine finanzielle Entschädigung gegangen wäre.

E. 4.4.3

Zusammengefasst kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen auf die Aussagen der Privatklägerin 5 abgestellt werden.

E. 4.5

Da der Beschuldigte über kein Einkommen verfügt, ist von der Mindest- Tagessatzhöhe von CHF 10 auszugehen (vgl. Art. 34 Abs. 2 StGB). 5. Fazit Der Beschuldige ist zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren, einer Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu CHF 10 und einer Busse von CHF 1'600 zu verurteilen. 6. Anrechnung der Haft

E. 4.6

Der Anklagesachverhalt kann mit den Aussagen der Beteiligten wie folgt erstellt werden.

E. 4.6.1

Durch die Aussagen sämtlicher Beteiligter ist erstellt, dass der Beschuldig- te, R._____, die Privatklägerin 5 und S._____ am in der Anklage genannten Da- tum zusammen in den Ausgang gingen, wobei auch Alkohol konsumiert wurde (act. D4/2/1 S. 5 f.; act. D4/3/2 S. 10; act. D4/4/3 S. 9; act. D4/4/6 S. 10, 12). Dass

- 65 - es der Privatklägerin 5 im Laufe des Abends immer schlechter ging, sie von ihren Begleitpersonen gestützt werden musste und mindestens einmal vor dem Döner- Restaurant unwillkürlich in sich zusammensackte, kann durch die Aussagen der Privatklägerin 5 und von S._____ erstellt werden, wobei letztere aussagte, dass die Privatklägerin 5 mehrfach das Bewusstsein verlor an diesem Abend und stark betrunken gewirkt habe (act. D4/2/2 S. 7; act. D4/3/2 S. 20, 23 f., 25; act. D4/4/3 S. 11, 13 ff.). Aus den zitierten Aktenstellen geht ebenfalls hervor, dass die Pri- vatklägerin 5 mehrfach sagte, dass es ihr schlecht gehe. Dass die Privatklägerin 5 einmal gegrinst hat, als sie vor dem Döner-Restaurant umkippte, lässt sich plau- sibel mit einem aufmunternden Witz seitens S._____ erklären (act. D4/4/2 S. 4; act. D4/4/3 S. 15). Dieser Schwächezustand lässt sich ohne weiteres durch den relativ hohen Alkoholkonsum der Privatklägerin 5 erklären, welchen sämtliche Be- teiligte in etwa gleich beschrieben (die Rede war von vier bis fünf Gläsern Wod- ka-RedBull, einem oder zwei Tequila-Shots und zwei weiteren Cocktails; act. D4/3/2 S. 10, 14, 16, 18; act. D4/4/3 S. 11 f.). Die Behauptung R._____, dass die Privatklägerin 5 alles nur gespielt habe, ist angesichts der konsumierten Alkohol- menge und den Aussagen von S._____ und der Privatklägerin 5 selbst nicht glaubhaft, zumal die beiden Herren ja selbst angaben, dass sie gestützt werden musste (z.B. act. D4/4/6 S. 27) und zudem auch nicht ersichtlich ist, weshalb sie ihren Zustand hätte simulieren und sich extra hätte zu Boden fallen lassen sollen. Damit ist erstellt, dass die Privatklägerin an diesem Abend stark betrunken war, mindestens einmal das Bewusstsein verlor und sich auch noch in diesem Zustand befand, als man in der Wohnung ankam. Dass der Beschuldigte um diesen Zu- stand wusste, kann

als erstellt betrachtet werden, zumal er ihr zusammen mit R. _____ in die Wohnung und schliesslich ins Bett half (act. D4/4/3 S. 16).

E. 4.6.2

Dass der Beschuldigte kurze Zeit nach Ankunft in der Wohnung zur Privatklägerin 5 ins Zimmer ging, sie - die nach einer Dusche nur mit einem Badetuch bekleidet war - auf dem Bett auf den Bauch gedreht und ihr den Rücken massiert hat, ist mit ihren Aussagen erstellt (act. D4/3/2 S. 31 f.). Ebenfalls erstellt ist, dass der Beschuldigte die Privatklägerin sodann wieder auf den Rücken drehte und an ihrer Vulva leckte (act. D4/3/2 S. 34). Sodann ist erstellt, dass der Beschuldigte in die Vagina der Privatklägerin 5 eindrang, sich bewegte und nach einigen Minuten

- 66 - wieder aufhörte, wobei davon auszugehen ist, dass dies auf ihren stärker werdenden Widerspruch und ihr Weinen zurückzuführen war (act. D4/3/1 S. 7; act. D4/3/2 S. 35). Dass die Privatklägerin 5 während des Vorfalls immer noch stark benommen war und mehrere Male Bewusstseinsstörungen hatte und damit nicht Herr ihrer Sinne war, ist erstellt, wobei sie beschreibt, wie sie in dieser Situation vor allem mit sich selbst beschäftigt war und nur hoffte, dass das Schwindelgefühl aufhört (act. D4/3/2 S. 31 f.). Aus ihren Aussagen geht zudem hervor, dass sie dies dem Beschuldigten auch mitteilte, indem sie sagte, sie sei schwach und könne sich nicht wehren (act. D4/3/2 S. 34 f.). Dies musste der Beschuldigte auch wahrgenommen haben, hat er doch die Privatklägerin 5 mehrfach zu beruhigen versucht und ihr signalisiert, sie solle still sein ("sch, sch", act. D4/3/2 S. 31, f., 34). Obwohl der Beschuldigte deswegen und aufgrund der Ereignisse des Abends um den extremen Schwächezustand der Privatklägerin 5 wusste, nahm er die sexuellen Handlungen vor. Dabei ist festzuhalten, dass die Privatklägerin 5 selbst keine sexuellen Handlungen vornahm, den Beschuldigten in keiner Weise zu sexuellen Handlungen einlud und auch sonst keine Tätigkeiten vornahm, welche eine konkludente Einwilligung suggerierten.

E. 4.7

Damit kann der dem Beschuldigten unter Ziff. IV der Anklage vorgeworfenen Sachverhalt rechtsgenügend erstellt werden. 5. Dossier 5

E. 5

Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 4. Dezember 2019 wurde die Hauptverhandlung auf den 19. Mai 2020 angesetzt, den Parteien in Anwendung von Art. 331 StPO die am Verfahren mitwirkende Gerichtsbesetzung mitgeteilt und die Parteien darüber in Kenntnis gesetzt, dass aus derzeitiger Sicht des Gerichts an der Hauptverhandlung nebst der Befragung der Beschuldigten keine weiteren Beweisabnahmen erfolgen würden. Zudem wurde den Parteien Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen (act. 51).

E. 5.1

Die Privatklägerin 5 beantragte eine Genugtuung in der Höhe von CHF 10'000 zuzüglich Zins von 5% seit dem 18. November 2017 (act. 84 S. 2). Der Beschuldigte beantragte die Abweisung des Antrags der Privatklägerin 5 (act. 95 S. 5).

E. 5.2

Bezüglich der Voraussetzungen der Widerrechtlichkeit, des Kausalzusammenhangs und des Verschuldens kann festgehalten werden, dass diese angesichts der vom Beschuldigten

verübten Schändung grundsätzlich erfüllt sind. Bei der Bemessung fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte den Zustand der Privatklägerin 5 schamlos zu seiner Triebbefriedigung ausnutzte und das relativ junge Alter der Privatklägerin 5. Es erweist sich eine Genugtuung von CHF 8'000 als angemessen. Der Zins ist seit dem Ereignisdatum, d.h. seit dem 18. November 2017, geschuldet. Entsprechend ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 5 CHF 8'000 zuzüglich Zins von 5% seit dem 18. November 2017 zu bezahlen.

- 162 - 6. Privatkläger 6 (G._____) Der Privatkläger 6 hat seine Zivilforderung weder beziffert noch begründet. Er ist deshalb mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 7. Privatklägerin 7 (H._____)

E. 5.2.1

Diese Vorbringen des Beschuldigten sind nicht glaubhaft und als Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Geschehnisse in der ersten polizeilichen Einvernahme, welche direkt nach dem Vorfall stattfand, noch anders schilderte. So habe er plötzlich etwas am linken Auge gespürt, vielleicht einen Schlag. Daraufhin habe er sich weggedreht und dabei Leute um sich herum weggeschubst (act. D5/3 S. 1 f.). Abgesehen davon, dass das in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme Geschilderte (vgl. Ziff. 5.2. hiervor) doch stark davon abweicht, sind die Aussagen des Beschuldigten nicht konstant, sondern pauschal, oberflächlich und teils widersprüchlich. Fast schon wirr wirkte diese Aussage des Beschuldigten: "Ich habe G._____ vor der Bar einmal voll, also ich habe mich verteidigt. Voll, also ich weiss nicht wie ich ihn getroffen habe. Es ist mir eigentlich... er ist dann auf den Boden gefallen" (act. D1/4/11 S. 17). Zudem ruderte er in der gleichen Einvernahme wieder zurück, als der Staatsanwalt ihm vorhielt, dass er bei der Polizei nicht vorgebracht habe, von fünf Männern angegriffen und beschimpft worden zu sein. Er habe in diesem Zeitpunkt nicht gewusst, dass fünf Männer auf ihn los wollten. Er habe es erst im Nachhinein von einem Kollegen des Privatklägers 6 erfahren (D1/4/11 S. 19). Abgesehen davon ist nicht plausibel, dass der Beschuldigte als Person, welche von fünf Männern angegriffen worden sei, keine Verletzungen davon getragen haben soll, einer seiner Angreifer aber schon.

E. 5.2.2

Abgesehen vom Beschuldigten wurden zu diesem Vorfall diverse Auskunftspersonen bzw. Zeugen befragt. Mit Ausnahme des an diesem Abend ebenfalls anwesenden Kollegen des Beschuldigten, R._____, will niemand eine Auseinandersetzung, wie sie der Beschuldigte geschildert hatte, gesehen haben. R._____ sprach zudem nicht von fünf Personen, sondern von einem Mann, wel-

- 68 - cher den Beschuldigten zunächst als Vergewaltiger beschimpft und danach geschlagen habe. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass R._____ den Vorwurf mit der Beschimpfung ebenfalls erst bei der zweiten, staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vorbrachte und ebenfalls sehr pauschale Aussagen tätigte. Beispielsweise sprach er mehrfach davon, dass die Lage nach der Beschimpfung eskaliert sei. Was konkret passiert sei, konnte er jedoch nicht sagen (act. D5/5/8 S. 2 ff.). Aufgrund der Vagheit seiner Aussage und da zu vermuten ist, dass er sich mit dem Beschuldigten abgesprochen hat, sind seine Aussagen nicht als glaubhaft einzustufen.

E. 5.2.3

Dass der Beschuldigte an der Hauptverhandlung plötzlich nicht mehr gewusst haben will, wen er geschlagen habe, ist nicht sehr glaubhaft. Der Beschuldigte sagte in der Untersuchung zwei Mal klar, dass er den Privatkläger 6 geschlagen habe (act. D1/4/11 S. 17; act. D1/4/21 S. 12 f.). Es ist nicht ersichtlich, wieso sich der Beschuldigte damals hätte fälschlicherweise belasten sollen. Darüber hinaus sprechen auch die als glaubhaft einzustufenden Aussagen des Privatklägers 6 dafür, dass der Beschuldigte ihn ins Gesicht geschlagen hat (act. D5/4/2 S. 5, 7). Der Privatkläger 6 konnte den Beschuldigten zudem auf einem Fotobogen mit hoher Sicherheit wiedererkennen (act. D5/4/1 S. 3). Der Beschuldigte wurde auch durch einen Augenzeugen zwei Mal mit hoher Sicherheit erkannt (act. D5/5/3 S. 3; act. D5/5/5 S. 3). Damit bestehen keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte den Privatkläger 6 ins Gesicht geschlagen hat. Die vom Beschuldigten beschriebene Angriffssituation ist jedoch als Schutzbehauptung zu qualifizieren.

E. 5.3

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich demnach der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB schuldig gemacht. 6. Geringfügige Sachentziehung

E. 5.3.1

Der Beschuldigte selbst stellte das Schlagen mit einer Glasflasche in Abrede (act. D1/4/11 S. 19). Der Privatkläger 6 machte geltend, dass der Beschuldigte sicherlich einen Gegenstand in der Hand gehalten habe, er konnte jedoch nicht sagen, um was es sich gehandelt habe (act. D5/4/1 S. 3). Ein Zeuge des Vorfalls, AR._____, gab bei der Polizei an, dass der Privatkläger 6 vom Beschuldigten mit einem Kunststoffglas geschlagen worden sei (act. D5/5/3 S. 3). Bei der Staatsan-

- 69 - waltschaft wich seine Darstellung des Geschehens jedoch von seinen Aussagen bei der Polizei ab und er gab insbesondere an, den Schlag nicht gesehen zu haben (act. D5/5/5 S. 4). Seine Aussagen liefern demnach keine zuverlässige Quelle zur Erstellung des angeklagten Ereignisses. Ähnlich sieht es bei den Aussagen eines weiteren Zeugen, AS._____, aus. Dieser sagte bei der Polizei aus, dass er gesehen habe, wie der Privatkläger 6 Probleme habe, worauf er hingegangen sei. Dann habe der Beschuldigte den Privatkläger 6 mit einer Flasche geschlagen (act. D5/5/1 S. 1). Bei der Staatsanwaltschaft gab er nicht an, vorgängig einen Streit mitbekommen zu haben. Zudem habe der Beschuldigte die Flasche geworfen (act. D5/5/6 S. 3 f.). Diese Divergenzen sind wohl auf den grossen zeitlichen Abstand der zweiten Einvernahme zum Geschehen zurückzuführen. Seine Aussagen können unter diesen Umständen dennoch nicht als zuverlässig eingestuft werden.

E. 5.3.2

Nach dem Gesagten hat nur ein Zeuge gesehen, dass der Beschuldigte eine Flasche in der Hand gehalten habe, wobei grosse Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Aussage bestehen. Es ist deshalb durchaus denkbar, dass der Beschuldigte mit der Faust und nicht mit einer Flasche zugeschlagen hat. Da in dieser Konstellation vom für den Beschuldigten günstigeren Sachverhalt auszugehen ist, ist anzunehmen, dass er dem Privatkläger 6 mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat.

E. 5.4

Die in der Anklage beschriebene Verletzung des Privatklägers 6 ist durch die Akten belegt (act. D5/6/2; act. D5/6/4). Es muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte den

Privatkläger 6 gezielt geschlagen hat und eine Verletzung wie die eingetretene auch herbeiführen wollte.

E. 5.5

Nach dem Gesagten kann rechtsgenügend erstellt werden, dass der Beschuldigten dem Privatkläger 6 mit der Faust ins Gesicht schlug und ihm dadurch die in der Anklage genannte Verletzung zufügte. 6. Dossier 6

E. 6

Am 27. Dezember 2019 liess der Beschuldigte den Antrag stellen, es sei ihm der vorzeitige Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB zu bewilligen (act. 37). Die diesbezügliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft datiert vom 9. Januar 2020 (act. 41). Mit Verfügung vom 13. Januar 2020 wurde der Antrag abgewiesen (act. 43).

E. 6.1

Der Beschuldigte befand sich vom 31. Januar 2017, 02:40 Uhr, bis 1. Februar 2017, 17:30 Uhr, vom 8. März 2017, 11:30 Uhr, bis 9. März 2017, 10:30

- 144 - Uhr, vom 13. März 2017, 02:35 Uhr, bis 14. März 2017, 19:00 Uhr sowie seit dem 24. Juni 2018, 13:15 Uhr in Haft. Folglich sind dem Beschuldigten 717 Tage Haft an die Freiheitsstrafe anzurechnen (vgl. Art. 51 StGB;) V. Vollzug A. Grundsätze 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). 2. Materiell ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose – also das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr – vorausgesetzt; die günstige Prognose wird damit gewissermassen vermutet. Zur Prognosestellung ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind (Urteil 6B_328/2007 des BGer vom 6. Februar 2008 E. 5.2.1 f.). Einschlägige Vorstrafen stehen der Gewährung des bedingten Strafvollzuges nicht grundsätzlich entgegen (vgl. BGE 118 IV 97 E. 2c S. 101). B. Anwendung im konkreten Fall 1. Aufgrund der Höhe der Freiheitsstrafe kommt ein bedingter Vollzug nicht in Frage. Die Freiheitsstrafe ist deshalb zu vollziehen und die Busse zu bezahlen. 2. Zum Vollzug der Geldstrafe ist zu sagen, dass der Beschuldigte bereits einmal zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde und teilweise einschlägig vorbestraft ist. Diese Verurteilung hat den Beschuldigten offensichtlich nicht beeindruckt, zumal er nur rund einen Monat nach Eröffnung des Strafbefehls vom 3. Oktober 2017 wieder delinquierte und zwar mehrfach und zum Teil schwer. Vor diesem Hintergrund kann dem Beschuldigten keine günstige Prognose mehr gestellt werden. Die Geldstrafe ist deshalb zu vollziehen.

- 145 - VI. Widerruf A. Parteianträge 1. Die Staatsanwaltschaft beantragt, den mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Oktober 2017 für eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 30 gewährte bedingte Strafvollzug zu widerrufen (act. D1/20/4 S. 29). 2. Der Beschuldigte beantragt sinngemäss, es sei auf den Widerruf zu verzichten (act. 95 S. 4). B. Grundsätze 1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Erneute Delinquenz bildet demnach einen

Widerrufsgrund. Ein Widerruf hat allerdings erst dann zu erfolgen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h. aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht. In die Beurteilung der Bewährungsaussichten ist im Rahmen der Gesamtwürdigung mitunter miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird: Bei Vollzug der neuen Strafe kann vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden. Allerdings sind auch Art und Schwere der erneuten Delinquenz für den Entscheid über den Widerruf von Bedeutung: So kann die Prognose für den Entscheid über den Widerruf umso eher negativ ausfallen, je schwerer die während der Probezeit begangenen Delikte wiegen (BGE 134 IV 140 E. 4). Ein Widerruf darf nicht angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 StGB). 2. Auch bezüglich des Widerrufs ist die Rechtsänderung, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, zu berücksichtigen. Im Gegensatz zur heute gültigen Gesetzesfassung, wonach eine Gesamtstrafe nur ausgesprochen werden kann, wenn die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art sind, konnte das Gericht nach Art. 46 Abs. 1 aStGB dem Gesetzeswortlaut nach, die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe in sinngemässer Anwendung von Arti-

- 146 - kel 49 eine Gesamtstrafe zu bilden. Demgegenüber war es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ausgeschlossen, bei gleichartigen Strafen eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 241 S. 246). Im vorliegenden Fall, in dem geprüft werden muss, ob eine Geldstrafe zu widerrufen ist, wobei als neue Strafe ebenfalls eine Geldstrafe ausgesprochen wird, erweist sich das neue Recht als milder, da der Beschuldigte in dieser Konstellation vom Asperationsprinzip profitieren kann. C. Anwendung im konkreten Fall 1. Die vom Beschuldigten verübten Straftaten fallen zu einem grossen Teil in den Zeitraum zwischen November 2017 und Juni 2018 und damit in die zweijährige Probezeit, welche dem Beschuldigten mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Oktober 2017 angesetzt wurde (vgl. act. D1/14/7). Da seit dem Ablauf der Probezeit weniger als drei Jahre vergangen sind, ist die Anordnung des Widerrufs möglich und grundsätzlich in Erwägung zu ziehen. Zu beachten ist jedoch auch, dass der Beschuldigte für seine neuen Taten mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu bestrafen ist und damit die maximal mögliche Anzahl Tagessätze bereits erreicht ist. Selbst wenn die Geldstrafe vom 3. Oktober 2017 widerrufen und mit der neuen Strafe eine Gesamtstrafe gebildet würde, würde dies am Ergebnis nichts mehr ändern, da höchstens 360 Tagessätze Geldstrafe ausgesprochen werden können (BGE 144 IV 217 ff., 237). Darüber hinaus kann angenommen werden, dass die Untersuchungshaft und die zu vollziehende, mehrjährige Freiheitsstrafe eine genügende abschreckende Wirkung haben werden, um den Beschuldigten von weiterer Delinquenz abzuhalten. Vor diesem Hintergrund kann der Widerruf unterbleiben. 2. Vom Widerruf der mit Strafbefehl vom 3. Oktober 2017 angesetzten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 30 ist deshalb abzusehen.

- 147 - VII. Massnahmen A. Parteianträge 1. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, sowie eine Landesverweisung für die Dauer von 15 Jahren (act. D1/20/4 S. 29; act. 49). 2. Der Beschuldigte beantragt, dass im Fall der Schuldigsprechung die Strafe zugunsten einer Massnahme nach Art. 61 StGB aufzuschieben und er in den Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB zu versetzen sei. Er beantragte zudem, es sei keine Landesverweisung anzuordnen (act. 95 S. 4). B.

Therapeutische Massnahmen 1. Grundsätze

E. 6.2

Gemäss erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte den Wohnungsschlüssel der Privatklägerin 7 bei seiner Flucht aus der Wohnung mitgenommen. Dies stellt zweifellos eine Sachentziehung dar. Da der Privatklägerin 7 dadurch aber offenbar keine Probleme entstanden sind, kann das Vorliegen eines erheblichen Nachteils nicht bejaht werden. Der Beschuldigte ist deshalb vom Vorwurf der geringfügigen Sachentziehung freizusprechen.

B. Dossier 2 1. Parteianträge

E. 6.3

Damit ist der Anklagesachverhalt rechtsgenügend erstellt. 7. Dossier 7

E. 7

Mit Eingabe vom 22. Januar 2020 korrigierte die Staatsanwaltschaft einen Schreibfehler in der Anklageschrift und erklärte, auf die Beantragung eines Tätigkeitsverbots und Bewährungshilfe zu verzichten. Sie zog zudem die Anklage betreffend die Fahrt vom 10. Oktober 2017 im Raum L. _____ (Dossier 9) zurück (act. 49).

E. 7.1

Die Privatklägerin 7 macht Schadenersatz in der Höhe von CHF 2'409 zuzüglich Zins von 5% seit dem 1. Juli 2018 sowie eine Genugtuung in der Höhe von CHF 28'000 zuzüglich Zins von 5% seit dem 24. Juni 2018 geltend (act. 92 S. 2). Der Beschuldigte beantragte die Abweisung des Antrags der Privatklägerin 7 (act. 95 S. 5).

E. 7.2

Es ist erstellt, dass sich die Privatklägerin 7 durch die Rangelei mit dem Beschuldigten an den Zähnen verletzt hat (vgl. vorne S. 45). Die entsprechenden Verletzungen sind durch die Fotodokumentation und das Gutachten des IRM dokumentiert (D1/6/3 S. 46; act. D1/9/6 S. 4) und die Rechnung der Zahnarztbehandlung, welche wenige Tage nach dem Überfall in Spanien erfolgte, liegt bei den Akten (act. D1/8/6 Blatt 7; act. 93/1). Demnach kostete die Behandlung EUR 2'073. Dies entspricht beim beantragten, im Zeitpunkt der Hauptverhandlung geltenden und gegenüber der Schadensentstehung im Juni 2018 geringeren Umrechnungskurs von 1.051 einem Betrag von CHF 2'179 (<https://www1.oanda.com/lang/de/currency/converter/>). Auch die Hotelkosten von CHF 230 sind ausgewiesen (act. 93/2) und geschuldet, da die Privatklägerin 7 aufgrund der traumatisierenden Tat an diesem Tag nicht mehr in ihre Wohnung zurückkonnte. Der Zins von 5% ab 1. Juli 2018 steht der Privatklägerin 7 zu, da das schädigende Ereignis vor diesem Datum erfolgte. Damit ist der Privatklägerin 7 ein Schadenersatz in der Höhe von CHF 2'409 zuzüglich Zins von 5% seit dem 1. Juli 2018 zuzusprechen.

E. 7.3

Bezüglich der Voraussetzungen der Widerrechtlichkeit, des Kausalzusammenhangs und des Verschuldens kann festgehalten werden, dass diese angesichts der vom Beschuldigten verübten Tatbestände grundsätzlich erfüllt sind. Bei der Bemessung der Genugtuung fällt ins Gewicht, dass sich der Beschuldigte

- 163 - in einschneidender Weise über ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht hinwegsetzte und dabei vor massiver Gewaltanwendung und Drohung nicht zurückschreckte. Er gefährdete zudem das Leben der Privatklägerin 7 und hat sie vergewaltigt und sexuell

genötigt. Sie hat während und nach des Vorfalls grosse Angst erlitten. Die traumatisierende Wirkung der Tat war in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme spürbar. In Betracht zu ziehen ist auch, dass es sich um einen einmaligen Vorfall handelt und die Taten einen engen Konnex aufweisen. Vor diesem Hintergrund scheint eine Genugtuung von CHF 28'000 gerechtfertigt. Der Rechtsvertreter der Privatklägerin 7 wollte anlässlich der Hauptverhandlung nicht kundtun, wo sich die Privatklägerin 7 momentan aufhält. Sie lebt jedoch nicht in der Schweiz (Prot. S. 17). Aufgrund der Umstände (die Privatklägerin 7 ist Spanierin, die Zahnbehandlung erfolgte in Spanien, sie reiste zur staatsanwaltschaftlichen Einvernahme extra aus Spanien an [Prot. S. 31]) muss davon ausgegangen werden, dass sich die Privatklägerin 7 in Spanien aufhält. Entsprechend ist der Genugtuungsbetrag an die Lebenshaltungskosten in Spanien anzupassen. Gemäss der im Internet zugänglichen Tabelle (<https://www.laenderdaten.info/lebenshaltungskosten.php>) weist die Schweiz einen Lebenshaltungskosten-Index von 159.0 und einen Kaufkraft-Index von 112.7 auf. Für Spanien betragen die Zahlen 87.6 bzw. 71.1. Die Tabelle geht von Deutschland mit je 100 Punkten aus. Bei den Lebenshaltungskosten beträgt der Umrechnungsfaktor Spanien-Schweiz somit 0.551 und bei der Kaufkraft 0.631. Bei den aufgeführten Zahlen handelt es sich um Landesdurchschnitte. In Spanien werden das Durchschnittseinkommen und die Lebenshaltungskosten in den Metropolen Madrid und Barcelona deutlich höher sein als im Landesdurchschnitt. Bei der Bestimmung der Genugtuung kann daher von einem Faktor von rund 0.6 ausgegangen werden. Der Privatklägerin 7 ist damit 60% des ursprünglich festgesetzten Betrags, d.h. CHF 17'000, zuzusprechen, zuzüglich Zins seit dem genugtuungsbegründenden Ereignis, d.h. seit 24. Juni 2018. 8. Privatklägerin 8 (I._____)

E. 8

Am 26. Januar 2020 beantragte die Privatklägerin 8 den Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung und der Urteilsverkündung sowie die Erteilung von Auflagen zur Wahrung der Anonymität der Privatklägerin 8 an die Gerichtsberichterstatter (act. 51). Mit Eingabe vom 31. Januar 2020 liess sich die Staatsanwaltschaft dazu vernehmen (act. 56). Der Beschuldigte verzichtete auf eine Vernehmlassung (act. 58). Eine Stellungnahme der Privatklägerin 8 zu den Vorbringen erfolgte mit Eingabe vom 13. Februar 2020 (act. 63). Mit Beschluss vom 10. März 2020 wurde die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung

- 14 - ausgeschlossen. Der Ausschluss betrifft nicht die akkreditierten Gerichtsberichterstatter. Diesen wurde jedoch die Auflage erteilt, die Anonymität der Privatklägerin 8 - sowie der ebenfalls in ihrer sexuellen Integrität betroffenen Privatklägerinnen 5 und 7 - zu wahren und die Bekanntgabe von Namen oder anderen individualisierenden Umständen, die Rückschlüsse auf die Identität der genannten Privatklägerinnen ermöglichen, untersagt (act. 65).

E. 8.1

Die Privatklägerin 8 beantragte, es sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 8 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.

- 164 - Sie beantragte zudem eine Genugtuung von CHF 45'000 zuzüglich Zins von 5% seit dem 16. Juni 2018 (act. 94 S. 1). Der Beschuldigte beantragte die Abweisung der Anträge der Privatklägerin 8 (act. 95 S. 5).

E. 8.2

Die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht sind in Anbetracht durch den Beschuldigten der verübten Tatbestände grundsätzlich erfüllt. Der Beschuldigte ist daher antragsgemäss dem Grundsatz nach zu verpflichten, der Privatklägerin 8 Schadenersatz zu leisten. Zur genauen Bezifferung ihres Schadenersatzbegehrens ist die Privatklägerin 8 auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 8.3

Auch die Voraussetzungen einer Genugtuungsleistung sind grundsätzlich erfüllt. Bei der Bemessung der Genugtuung fällt wiederum die Missachtung der sexuellen Selbstbestimmung der Privatklägerin 8 in Form von Vergewaltigung und sexueller Nötigung ins Gewicht. Zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte das Messer bei dieser Tat in stärkerem Masse einsetzte und die Sexualdelikte beide in qualifizierter Form verübt wurden. Anders als in Dossier 1 hat der Beschuldigte die Privatklägerin 8 aber nicht körperlich verletzt und auch nicht in Lebensgefahr versetzt. Im Quervergleich scheinen die Taten daher gleichgelagert. Dass die Privatklägerin 8 durch die Tat traumatisiert wurde, belegen die eingereichten Unterlagen hinreichend (act. 88/1-2). Es rechtfertigt sich deshalb die gleiche Genugtuung wie in Dossier 1 in der Höhe von CHF 28'000. Die Privatklägerin 8 lebt in Spanien (act. 88/1). Aufgrund der geringeren Lebenshaltungskosten in Spanien ist der Betrag auf rund 60% von CHF 28'000 zu kürzen. Der Zins ist seit dem genugtuungsauslösenden Ereignis, d.h. seit dem 16. Juni 2018 geschuldet. Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, der Privatklägerin 8 CHF 17'000 zuzüglich Zins seit dem 16. Juni 2018 zu bezahlen. IX. Beschlagnahmen / Sicherstellungen A. Parteianträge 1. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Verwendung der mit Verfügung vom

E. 9

Mit Eingabe vom 12. Mai 2020 ersuchte die Vertreterin der Privatklägerin 8 darum, Einsicht in das psychiatrische Gutachten (act. D1/7/22) des Beschuldigten zu erhalten (act. 71, 73). Mit Verfügung vom 13. Mai 2020 wurde, nachdem der Verteidiger des Beschuldigten die Herausgabe des Gutachtens ablehnte (act. 72), die Einsicht nur auszugsweise gewährt (act. 76).

E. 9.1

Vorab ist zu bemerken, dass in der Anklage vom 19. November 2019 dem Beschuldigten vorgeworfen wird, am 10. Oktober 2017 im Raum L._____ ohne Berechtigung ein Fahrzeug gelenkt zu haben und dabei eine Verkehrsregelverletzung begangen zu haben (act. D1/20/4 S. 15). Dieser Anklagepunkt wurde von der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 22. Januar 2020 zurückgezogen (act. 49 S. 2). Eine Behandlung dieses Sachverhaltskomplexes entfällt daher.

E. 9.2

Der verbleibende unter Ziff. IX. der Anklage vorgeworfene Sachverhalt lautet wie folgt (act. D1/20/4 S. 15 f.): Der Beschuldigte habe den Personenwagen Smart fortwo, ZH 7, am 8. Dezember 2017 im Raum N._____ respektive am 10. Dezember 2017 von N._____ bis AJ._____ auf verschiedenen, nicht bekannten Strassen gelenkt, obschon er gewusst habe, dass er über keinen gültigen Fahrausweis verfügt habe, da dieser mit Verfügung des Strassenverkehrsamts des Kantons Zürich vom 14. März 2017 annulliert worden sei.

E. 9.3

Die angeklagten Fahrten vom 8. Und 10. Dezember 2017 sind im Zusammenhang mit Dossier 7 zu sehen, da der Beschuldigte die angeblichen Fahrten nach der Anmiete des Fahrzeugs von W._____ getätigt haben soll. Die zu Dossier 7 getätigten Aussagen sind deshalb auch für diesen Vorhalt relevant.

E. 9.3.1

Der Beschuldigte äusserte sich zu diesem Vorhalt ambivalent. So gab er in der ersten polizeilichen Einvernahme an, die in der Anklage genannten Fahrten getätigt zu haben (act. D7/5 S. 6), was er bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zu Dossier 7 durch Verweis auf die erstgenannte Einvernahme grundsätzlich bestätigte (act. D1/4/17 S. 7). Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zu den Dossiers 9 und 10 sagte er dann aber, nur an einem Tag in ein Parkhaus in AJ._____ und wieder zurück gefahren zu sein (act. D1/4/17 S.13), wobei es sich dabei um den Sonntag, 10. Dezember 2017, gehandelt haben muss (vgl. dazu act. D7/5 S. 2, wo der Beschuldigte eingestand, am 10. Dezember 2017 ins Parkhaus gefahren zu sein).

E. 9.3.2

Aufgrund der Einschränkung seines Geständnisses und da es durchaus möglich ist, dass am 8. Dezember 2017 der Kollege des Beschuldigten, R._____,

- 74 - das Fahrzeug lenkte, kann in Bezug auf dieses Dossier nur für die Fahrt vom 10. Dezember 2017 erstellt werden, dass der Beschuldigte den Personenwagen gelenkt hat. Bezüglich der Fahrt vom 8. Dezember 2017 ist der Beschuldigte nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen.

E. 9.3.3

Festzuhalten ist, dass das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich den Führerausweis auf Probe des Beschuldigten mit Verfügung vom 14. März 2017 annullierte (act. D9/9/1). Der Beschuldigte wusste um diese Verfügung und damit um die Tatsache, dass er kein Fahrzeug mehr lenken durfte, was er auch selbst zugab (act. D1/4/17 S. 11). 10. Dossiers 11 und 13

E. 10

Im Rahmen der Hauptverhandlung vom 19. Mai 2020 wurden zunächst seitens der Vertreterin der Privatklägerin 8 diverse Beweis- und Prozessanträge gestellt (Prot. S. 13 ff., act. 87). Nach einer Zwischenberatung wurden die eingereichten Dokumente zu den Akten genommen (act. 88/1-3), die restlichen Anträge wurden abgewiesen. Darauf ist nachfolgend noch einzugehen. Anschliessend wurden die Parteivorträge gehalten (Prot. S. 15 ff.). Das Urteil wurde am 5. Juni 2020 beraten (Prot. S. 38) und den Parteien in der Folge schriftlich mitgeteilt (Prot. S. 46, act. 102). B. Verhaftung / Untersuchungshaft 1. Der Beschuldigte wurde gestützt auf den Vorführbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 2. Dezember 2016 (act. D1/13/1/1) am 31. Januar 2017 um 2:40 Uhr ein erstes Mal verhaftet (act. D1/13/1/2) und am 1. Februar 2017 um 17:30 Uhr wieder aus der Haft entlassen (act. D1/13/1/9). 2. Eine weitere Festnahme fand gestützt auf den Vorführbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 28. Februar 2017 (act. D1/13/2/1) am 8. März 2017 um 11.30 Uhr statt (act. D1/13/2/2). Mit Verfügung vom 9. März 2017 wurde der Beschuldigte gleichentags um 10:30 Uhr aus der Haft entlassen (act. D1/13/2/4).

- 15 - 3. Am 13. März 2017 um 2:35 Uhr wurde der Beschuldigte wegen Verdachts auf Handel mit Betäubungsmitteln von der Kantonspolizei Zürich verhaftet (act. D1/13/3/1).

Die Haftentlassung erfolgte am 14. März 2017 um 19:00 Uhr (act. D1/13/3/5). 4. Aufgrund des Vorfalls vom 24. Juni 2018 (Dossier 1) wurde der Beschuldigte an diesem Tag um 13:15 Uhr von der Stadtpolizei Zürich festgenommen (act. D1/13/4/1). Nach Durchführung der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahmen (act. D1/4/1; act. D1/4/2) am 25. und 26. Juni 2018 stellte die Staatsanwaltschaft See/Oberland Antrag auf Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten (act. D1/13/4/8). Die Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht fand am 27. Juni 2018 statt (act. D1/13/4/9). Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 27. Juni 2018 wurde der Beschuldigte in Untersuchungshaft versetzt (act. D1/13/4/11). Die vom Beschuldigten dagegen erhobene Beschwerde (act. D1/13/4/12) wurde mit Beschluss des Obergerichts vom 16. Juli 2018 abgewiesen (act. D1/13/4/17). 5. Die jeweiligen Anträge auf Verlängerung der Untersuchungshaft der Staatsanwaltschaft Zürich I des Kantons Zürich (welche den Fall zwischenzeitlich übernommen hatte, act. D1/16/2) vom 17. September 2018 (act. D1/13/5/1),

E. 10.1

Unter Ziff. X. der Anklage werden dem Beschuldigten verschiedene Betäubungsmitteldelikte vorgeworfen. Dabei soll der Beschuldigte zwischen November 2016 und Januar 2017 monatlich etwa 100 bis 200 Gramm Marihuana erstanden haben, wobei er dieses teilweise selbst konsumiert und teilweise weiterveräussert habe. Weiter habe der Beschuldigte in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 444 bis 449 Gramm Marihuana und 5.9 Gramm Haschisch erstanden bzw. besessen bzw. veräussert. Sodann habe der Beschuldigte im genannten Zeitraum verschiedene Male Marihuana geraucht, insbesondere an einem Tag im Januar 2017 8 Gramm Marihuana. Zudem habe der Beschuldigte seit ca. Ende 2016 bis 24. Juni 2018 jeweils freitags bis sonntags täglich ein bis mehrere Male Kokain konsumiert, wobei er am 31. Januar 2017 im Besitz von einem Gramm Kokain bestimmt für den Eigenkonsum gewesen sei (act. D1/20/4 S. 16 ff.).

E. 10.2

Der Beschuldigte anerkannte den Anklagevorwurf vollumfänglich (act. D1/4/18 S. 3 f.; act. D1/4/21 S. 16).

E. 10.3

Es gibt keinen Grund, das Geständnis des Beschuldigten anzuzweifeln, zumal nicht ersichtlich ist, wieso sich der Beschuldigte selbst belasten sollte. Die Angaben in der Anklage stimmen zudem mit den beim Beschuldigten gefundenen Betäubungsmitteln überein (act. D11/11/3). Der angeklagte Sachverhalt ist damit in diesem Punkt rechtsgenügend erstellt.

- 75 - 11. Dossier 12

E. 11

Dezember 2018 (act. D1/13/6/1), 20. März 2019 (act. D1/13/7/1), 19. Juni 2019 (act. D1/13/8/1) und 19. September 2019 (act. D1/13/9/1) wurden vom Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Zürich mit Verfügungen vom 21. September 2018 (act. D1/13/5/6), 15. Dezember 2018 (act. D1/13/6/5), 25. März 2019 (act. D1/13/7/4), 27. Juni 2019 (act. D1/13/8/5) und 25. September 2019 (act. D1/13/9/3) jeweils gutgeheissen. 6. Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 22. November 2019 wurde der Beschuldigte in Sicherheitshaft versetzt (act.

22). C. Hausdurchsuchungen / Sicherstellungen / Beschlagnahmen 1. Anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten am 24. Juni 2018 wurden beim Beschuldigten sowie bei der Privatklägerin 7 sowie aus der Wohnung der

- 16 - Privatklägerin 7 diverse Gegenstände sichergestellt (act. D1/10/1). Diese Gegenstände wurden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. November 2018 beschlagnahmt (act. D1/10/5). Gestützt auf den Hausdurchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft vom 28. November 2018 wurde eine vom Beschuldigten benutzte Garagenbox sowie sein Personenwagen am 29. November 2018 durchsucht und diverse Dokumente sichergestellt (act. D1/10/8). 2. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 17. Juli 2019 wurden diverse Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien sowie Bargeld im Wert von CHF 3'900 beschlagnahmt (act. D1/10/16), welche am 31. Januar 2017 bzw.

E. 11.1

Unter Ziff. XI. wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 11. März 2017 im Bereich des Hallenbads N._____ von einer nicht bekannten Person 29 Gramm Kokain für CHF 1'500 erworben zu haben. Dieses Kokain, welches er im Hinblick auf einen Weiterverkauf erworben habe, habe er sodann im Motorfahrzeug Audi A3, ZH 8, an verschiedenen Orten des Kantons Zürich mit sich geführt, bis er am

E. 11.2

Der Beschuldigte anerkannte den vorgeworfenen Sachverhalt vollumfänglich (act. D1/4/21 S. 16). Zwar gab der Beschuldigte auf Vorhalt des genauen Anklagesachverhalts an, von den erworbenen 29 Gramm Kokain selbst nichts konsumiert zu haben (act. D1/4/18 S. 5). Dass er am in der Anklage genannten Tag jedoch, wie er zuvor selbst einräumte (act. D12/7 S. 6), ein Gramm Kokain konsumierte, bestritt er nicht.

E. 11.3

Da es keinen Grund dafür gibt, wieso sich der Beschuldigte selbst belasten sollte und da das Geständnis mit den Akten in Einklang steht (insbesondere mit den beim Beschuldigten sichergestellten Betäubungsmitteln, act. D12/4) und deshalb nicht anzuzweifeln ist, ist der Sachverhalt von Ziff. XI. der Anklage rechtsgenügend erstellt. 12. Dossier 14 12.1. Unter Ziff. XII. der Anklage wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, von AA._____ an einem nicht genau bekannten Tag zwischen Ende Juli 2017 und 6. August 2017 an einem nicht bekannten Ort im Kanton Zürich ein Zigarettenpäckchen, gefüllt mit ca. 10 Gramm Kokain üblicher Gassenqualität entgegengenommen zu haben. Dieses habe der Beschuldigte vereinbarungsgemäss in das Lokal "BE._____" an der BF._____-strasse 12, BG._____ transportiert und BH._____ übergeben. Der Beschuldigte habe den genauen Inhalt des Zigarettenpäckchens nicht gekannt, jedoch aufgrund der Umstände gewusst,

- 76 - dass sich eine nicht näher bekannte Menge Kokain darin befinde, welche BH._____ von AA._____ erworben habe (act. D1/20/4 S. 19 f.). 12.2. Das Aussageverhalten des Beschuldigten zu diesem Sachverhaltskomplex ist schwankend. Zunächst gestand er bei der Polizei, von AA._____ ein Zigarettenpäckchen entgegengenommen und dieses BH._____ übergeben zu haben. Er habe nicht genau gewusst, was in der Zigarettenpäckchen gewesen ist, habe aber schon davon ausgehen müssen, dass es sich um Kokain gehandelt habe (act. D14/2/1 S. 3). Diese Aussage bestätigte er in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zum Anklagevorwurf, wobei er darauf bestand, die Menge des im Zigarettenpäckchen enthaltenden Kokains nicht gekannt zu haben. Er habe nicht gewusst, ob es sich um 1 oder

um 10 Gramm handle (act. D1/4/18 S. 5 f.). Bei der zweiten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zu diesem Vorwurf zeigte sich der Beschuldigte sehr unkooperativ und wollte sich bezüglich des Inhalts der Zigarettenpackung zunächst nicht äussern ("Vermuten kann man viel. Ob es wirklich stimmt, weiss ich nicht."; "mir war es eigentlich scheisseegal." act. D1/4/21 S. 17). Er gab dann aber schliesslich doch zu Protokoll, zu 100% geständig zu sein und auf die Frage, ob er gewusst habe, dass es sich um Kokain handelte, meinte er: "ich weiss nicht genau wie viel aber ich war geständig" (act. D1/4/21 S. 17). An der Hauptverhandlung schliesslich machte der Beschuldigte geltend, das Zigarettenpackchen nicht angefasst zu haben. Er sei bereits in der BE. _____ gewesen, als AA. _____, das Packchen vor ihm auf dem Tisch platziert habe. Wenig später habe es BH. _____ bei ihm abgeholt. Er anerkannte abermals, gewusst zu haben, dass sich im Zigarettenpackchen Kokain befand (act. 90 S. 14 f.). 12.3. Es ist festzuhalten, dass die vom Beschuldigten an der Hauptverhandlung präsentierte Version unglaubhaft und als Schutzbehauptung qualifiziert werden kann. Es ist deshalb auf sein früheres Geständnis abzustellen. Letzten Endes ist es jedoch unerheblich, ob der Beschuldigte das Zigarettenpackchen anfasste oder nicht. Es kann erstellt werden, dass der Beschuldigte bei der Übergabe des Zigarettenpackchens mitwirkte und dass er aufgrund der Umstände vermutete, dass sich im Zigarettenpackchen Kokain befand. Er nahm somit zumindest in Kauf, Kokain für kurze Zeit aufbewahrt und an BH. _____ weitergegeben zu ha-

- 77 - ben. Offen bleiben muss, welche Menge Kokain sich im Zigarettenpackchen befand. Dafür, dass es 10 Gramm waren, gibt es keine genügenden Hinweise.

E. 13

Dossier 15

E. 13.1

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, am 29. April 2017 am Wohnort von AB. _____ an der BI. _____-strasse 13, AI. _____, heimlich dessen Personenwagen "Citroën C5", ZH 1, behändigt und damit um 21:35 Uhr an den Bahnhof N. _____ und von dort um ca. 21:45 Uhr nach AL. _____ gefahren zu sein. In der folgenden Nacht habe der Beschuldigte das Auto zurückgebracht. Diese Fahrten habe der Beschuldigte durchgeführt, obwohl sein Führerausweis annulliert worden war und obwohl AB. _____ in die Handlungen des Beschuldigten nicht eingewilligt habe. Bei diesen Fahrten habe der Beschuldigte auf der BJ. _____-strasse in N. _____, Höhe Bahnhof N. _____, mit dem Fahrzeug zurückgesetzt und dabei pflichtwidrig unvorsichtig den hinter ihm abgestellten Personenwagen "Mercedes Benz E200", ZH 14, übersehen, weshalb das von ihm gelenkte Fahrzeug in den Mercedes geprallt sei. Dabei seien beide Fahrzeuge wahrnehmbar erschüttert worden und der Citroën habe auf das Hindernis auftreffend brüsk gebremst. Der Beschuldigte sei nicht ausgestiegen und habe weder seinen Personalien dem Halter des Mercedes hinterlassen noch die Polizei informiert, sondern habe, obschon er die Kollision wahrnehmend einen regulierungsbedürftigen Schaden vermuten musste, seine Fahrt fortgesetzt (act. D1/20/4 S. 20 f.).

E. 13.2

Der Beschuldigte ist hinsichtlich des vorgenannten Vorwurfs teilweise geständig.

E. 13.2.1

Der Beschuldigte anerkannte, die in der Anklage genannten Fahrten durchgeführt zu haben, obwohl er keinen Führerausweis besass (act. D15/2/2 S. 3). Dieser war mit Verfügung des Strassenverkehrsamts des Kantons Zürich vom 14. März 2017 annulliert worden (act. D15/5), was der Beschuldigte wusste, wie er bezüglich der Dossiers 9 und 10 auch zugab (act. D1/4/17 S. 11).

E. 13.2.2

Weiter anerkannte der Beschuldigte, diese Fahrten mit dem genannten Fahrzeug von AB._____ durchgeführt zu haben. Er gab jedoch an, die Berechtigung

- 78 - gung dazu gehabt zu haben. Der Beschuldigte war jedoch nicht imstande, darzutun, wann und in welchem Umfang ihm diese Berechtigung erteilt worden war. Aus den Aussagen des Beschuldigten geht hervor, dass er vielmehr selbst nur vermutete, die Berechtigung zu haben ("Im Notfall hätte ich es sicher verwenden dürfen", act. D15/2/2 S. 4) bzw. dass AB._____ einverstanden gewesen sei, da er gedacht habe, dass nicht der Beschuldigte selbst, sondern ein Kollege von ihm das Auto fahre (act. D15/2/2 S. 4; act. D1/4/17 S. 13). Letztlich bestätigte der Beschuldigte implizit selbst, dass AB._____ erst im Nachhinein erfuhr, dass der Beschuldigte sein Auto genommen hatte. So sagte der Beschuldigte: "Er wusste nicht, dass ich das Auto nehme" (act. D1/4/17 S. 13) und: "Vielleicht wusste er nicht gerade in diesem Moment, dass ich es verwende" (act. D15/2/2 S. 4). Auf die Frage, weshalb AB._____ der Polizei nichts gesagt habe, als diese ihn wegen des Unfalls am Bahnhof N._____ kontaktierte, meinte der Beschuldigte, dass AB._____ ja auch gedacht habe, das Auto sei zu Hause und er ihm dann telefoniert habe (act. D1/4/17 S. 14). Festzuhalten ist zudem, dass der Beschuldigte allein aus dem Umstand, dass AB._____ den Autoschlüssel in seiner Wohnung (in welcher der Beschuldigte für ein paar Nächte logierte) zurückgelassen hatte, nicht nach Treu und Glauben annehmen durfte, zur Benützung des Autos berechtigt gewesen zu sein. Auch für eine "Generalermächtigung" an den Beschuldigten gibt es keine Hinweise, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb AB._____ diesfalls der Polizei den Fahrer nicht mitgeteilt hätte, als diese ihn wegen des Unfalls kontaktierte. Vor diesem Hintergrund muss es als erstellt betrachtet werden, dass dem Beschuldigten die Erlaubnis zur Benützung des Fahrzeugs fehlte.

E. 13.2.3

Bezüglich des Unfalls stellte sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, diesen zwar herbeigeführt zu haben, dies jedoch nicht mit Absicht getan zu haben und im Moment des Zusammenpralls gar nicht gemerkt zu haben, dass etwas passiert sei. Hätte er es bemerkt, wäre er ausgestiegen (act. D1/4/17 S 14, 16). Dies ist nicht glaubhaft. Zwar sind beim Aufprall nur geringfügige Schädigungen aufgetreten (vgl. Fotodokumentation act. D15/1/2 S. 2) und der Beschuldigte ist beim Manövrieren wohl langsam gefahren. Dennoch muss es beim Aufprall einen Ruck gegeben haben, als das Fahrzeug abrupt stoppte. Der Beschuldigte muss dabei bemerkt haben, dass sein Auto hinten ansteht und er hätte in dieser Situa-

- 79 - tion aussteigen müssen, um zu kontrollieren, ob ein Schaden entstanden ist. Zu bemerken ist zudem, dass der Beschuldigte ein grosses Interesse daran hatte, nach der Verursachung des Schadens unerkannt davonzufahren. Er war ohne Fahrberechtigung unterwegs und hätte bei der Unfallfassung, bei der allenfalls sogar die Polizei hinzugezogen worden wäre, riskiert, aufzuzfliegen. Damit ist auch die in der Anklage beschriebene Unfallverursachung und das darauf folgende Verhalten des Beschuldigten

rechtsgenügend erstellt.

E. 14

Dossier 16

E. 14.1

Unter Ziff. XIV. der Anklage wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 24. Juni 2018 zwischen 05:35 Uhr und einer nicht bekannten Zeit am Vormittag im Bereich des Bahnhofs AL._____ ein iPhone 7 auf dem Boden gefunden zu haben, welches die Privatklägerin 4 in jener Nacht an jener Örtlichkeit verloren habe. Obwohl der Beschuldigte aufgrund der Umstände davon ausgegangen sei, dass das Telefon von jemandem verloren war, habe er dieses im Wert von mindestens CHF 300 an sich genommen, um einem Eigentümer gleich darüber zu verfügen. Eventualiter habe der Beschuldigte im Wissen um diesen Umstand das Telefon im Wert von deutlich mehr als CHF 10 bis zu seiner Verhaftung am 24. Juni 2018, 13:15 Uhr, mit sich geführt, ohne es zur Ermittlung des rechtmässigen Eigentümers der Polizei zu übergeben (act. D1/20/4 S. 22).

E. 14.2

Der Beschuldigte ist in dieser Hinsicht nicht geständig. Er machte in der Schlusseilvernehmung geltend, dass er das Handy der Privatklägerin 4 sicherlich wieder zurückgegeben hätte. Er habe es eingesteckt und warten wollen, bis der Eigentümer die iPhone-Suche aktiviert hätte (act. D1/4/21 S. 18 f.). Diese Aussage ist aber nicht sehr glaubhaft. Zum einen sagte der Beschuldigte selbst, dass er nicht einmal versucht habe, das Telefon einzuschalten, was aber nötig gewesen wäre, wenn die Geschädigte durch eine iPhone-Suche oder auch durch einen Anruf hätte auf ihr Telefon zugreifen wollen. Andererseits sagt er an anderer Stelle selbst, dass er sich nicht um das Telefon bemüht hätte und es sogar seinem Hund gegeben hätte zum Spielen (act. D1/4/20 S. 4). Vor diesem Hintergrund kann es als erstellt betrachtet werden, dass der Beschuldigte keine Anstrengungen machte, das Mobiltelefon dem rechtmässigen Eigentümer zurückzugeben

- 80 - und dieses - auch wenn er am 24. Juni 2018 nicht verhaftet worden wäre - nicht der Polizei oder einem Fundbüro abgegeben hätte.

E. 15

Dossier 17

E. 15.1

In Ziff. XV. der Anklage wird dem Beschuldigten folgendes vorgeworfen: Anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten am 24. Juni 2018, 13:15 Uhr, im Bereich BK._____strasse 15 in ... Zürich hätten Funktionäre der Stadtpolizei Zürich dem Beschuldigten eröffnet, dass es um den Vorwurf von Sexualdelikten gehe. Da der Beschuldigte gewusst habe, dass er eine Strafuntersuchung wegen mindestens eines Verbrechensvorwurfs zu gewärtigen habe, habe er sich gegenüber den Beamten mit einer auf seinen Bruder BL._____, geb. tt.01.2001, lautenden, portugiesischen Identitätskarte ausgewiesen. Dies habe er in der Hoffnung getan, dass das Strafverfahren gegen seinen Bruder aufgehoben würde, obschon er wusste, dass sein Bruder nichts mit der Sache zu tun gehabt habe. Die Behörden seien deshalb in einer ersten Phase von einer falschen Identität des Beschuldigten ausgegangen und hätten das Verfahren zunächst gegen seinen unbeteiligten Bruder geführt (act. D1/20/4 S. 23).

E. 15.2

Der Beschuldigte anerkannte den angeklagten Sachverhalt vollständig (act. D1/4/20 S. 5 f.; act. D1/4/21 S. 19). Es gibt keinen Grund, das Geständnis des Beschuldigten anzuzweifeln. Der Sachverhalt gemäss Ziff. XV. der Anklage ist damit rechtsgenügend erstellt.

E. 16

Juni 2018. Die Privatklägerin lebt in Ungarn (act. 74 S. 6). Die Höhe der Genugtuung ist daher an die dortigen Lebenshaltungskosten anzupassen. Gemäss der im Internet zugänglichen Tabelle (<https://www.laenderdaten.info/lebenshaltungskosten.php>) weist die Schweiz einen Lebenshaltungskosten-Index von 159.0 und einen Kaufkraft-Index von 112.7 auf. Für Ungarn betragen die Zahlen 60.8

- 161 - bzw. 51.6. Bei den Lebenshaltungskosten beträgt der Umrechnungs-Faktor Ungarn-Schweiz somit 0.382 und bei der Kaufkraft 0.458. Bei den aufgeführten Zahlen handelt es sich um Landesdurchschnitte. In der Hauptstadt Budapest werden das Durchschnittseinkommen und die Lebenshaltungskosten höher sein als im Landesdurchschnitt. Bei der Bestimmung der Genugtuung kann daher von einem Faktor von rund 0.4 ausgegangen werden. Der Privatklägerin 3 ist damit 40% des ursprünglich festgesetzten Betrags, d.h. CHF 1'400, zuzusprechen, zuzüglich Zins seit dem 16. Juni 2018. 4. Privatklägerin 4 (E._____) Die Privatklägerin 4 hat ihre Zivilforderung nicht beziffert. Die Klage ist deshalb in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen. 5. Privatklägerin 5 (F._____)

E. 16.1

Dem Beschuldigten wird in Ziff. XVI. vorgeworfen, am 7. Mai 2018, ca. 15:30 Uhr, auf dem Kurs 16 der B.____ von O.____ nach Zürich Hauptbahnhof und am 10. Juni 2018, 07:30 Uhr, mit dem Kurs 17 der B.____ von Zürich Hauptbahnhof nach AL.____ gefahren zu sein, obschon er über keinen gültigen Fahrausweis verfügt habe. Sodann habe der Beschuldigte dem zuständigen Kontrollpersonal anlässlich einer Fahrkartenkontrolle jeweils einen Führerausweis lautend auf AB.____ präsentiert und dadurch wahrheitswidrig vorgegeben, es handle sich bei ihm um AB.____. Der Beschuldigte habe gewusst, dass spätere Korrespondenz wegen eines Taxzuschlags und einer Busse mit AB.____ geführt

- 81 - werde. Weiter habe er gewusst und zur Vermeidung einer Strafe in Kauf genommen, dass AB.____ Gegenstand eines Bussenverfahrens wegen Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes geworden sei. Schliesslich sei dem Beschuldigten mindestens bei der Fahrt am 7. Mai 2018 durch das Kontrollpersonal der B.____ ein Formular "Personalienblatt" vorgelegt worden, welches das Kontrollpersonal anhand der vom Beschuldigten gegebenen, wahrheitswidrigen Angaben ausgefüllt habe. Zudem sei dem Beschuldigten bei beiden Kontrollen ein Ausdruck "Reisen ohne gültigen Fahrausweis" vorgelegt worden, welche falsche Personalien enthielten und welche der Beschuldigte als AB.____ unterzeichnet habe (act. D1/20/4 S. 25).

E. 16.2

Auch bezüglich dieses Vorhalts ist der Beschuldigte vollumfänglich geständig und zwar von Anfang an (act. D18/3 S. 1 f.; act. D1/4/20 S. 7 f.; act. D1/4/21 S. 20). Das Geständnis des Beschuldigten ist nicht anzuzweifeln und es steht zudem mit der Aktenlage im Einklang. Der Sachverhalt ist in diesem Punkt rechtsgenügend erstellt. III. Rechtliche Würdigung A. Dossier 1 1. Parteianträge

E. 17

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 5 F._____ CHF 8'000 zuzüglich 5 % Zins ab 18. November 2017 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 18

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 7 H._____ CHF 17'000 zuzüglich 5 % Zins ab 24. Juni 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 19

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 8 I._____ CHF 17'000 zuzüglich 5 % Zins ab 16. Juni 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 20

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 27. November 2018 beschlagnahmten und beim Forensischen Institut lagernden Gegenstände werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet: Asservat-Nr. A011'601'876: Küchenmesser "KIWI Brand", Grifflänge ■ 12 cm, Klingenlänge 16 cm, Klingebreite 4.5 cm Asservat-Nr. A011'612'990: Klappmesser "Gerber", Grifflänge 10 cm, ■ Klingenlänge 7.5 cm

- 176 -

E. 21

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 17. Juli 2019 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, unter B00370-2017 und B00773-2017 lagernden Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet: Asservat-Nr. A010'100'535: 106 Gramm Marihuana in verschweisstem ■ Sack Asservat-Nr. A010'100'546: 53 Gramm Marihuana in verschweisstem ■ Sack Asservat-Nr. A010'102'246: 1 Gramm Kokain ■ Asservat-Nr. A010'200'267: 29 Gramm Kokain ■ Asservat Nr. A010'200'278: 0.2 Gramm Kokain ■ Asservat-Nr. A010'200'289: 1 Röhrchen zum Schnupfen von Kokain ■

E. 22

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 27. November 2018 beschlagnahmte Führerausweis (Asservat-Nr. A011'601'788) wird AB._____ ab Eintritt der Rechtskraft bis spätestens 3 Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist wird der Gegenstand dem Forensischen Institut als Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 23

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 27. November 2018 beschlagnahmte Identitätskarte (Asservat-Nr. A011'601'802) wird BL._____ ab Eintritt der Rechtskraft bis spätestens 3 Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist wird der Gegenstand dem Forensischen Institut als Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 24

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom

E. 27

November 2018 beschlagnahmte Portemonnaie (Asservat-Nr.

- 178 - A011'671'242) wird der Privatklägerin 3 ab Eintritt der Rechtskraft bis spätestens 3 Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist wird der Gegenstand dem Forensischen Institut als Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 28

Die beim Forensischen Institut unter der Referenznummer K171118-042 / 71437064 lagernden Kleidungsstücke und Bettwäsche (Asservat-Nr. A010'964'973, A010'964'995, A010'965'001) sind der Privatklägerin 5 ab Eintritt der Rechtskraft bis spätestens 3 Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände dem Forensischen Institut als Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 29

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 19. September 2019 beschlagnahmte CD mit Videodateien (Asservat-Nr. A011'516'022) wird der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, zur Vernichtung überlassen.

E. 30

Die beim Forensischen Institut unter der Referenznummer K180624-035 / 73048881 lagernden DNA-Spuren und weiteren Gegenstände (Asservat-Nr. A011'611'828, A011'611'839, A011'611'895, A011'612'263, A011'612'296, A011'612'310, A011'612'332, A011'613'255, A011'601'879, A011'601'880, A011'601'904, A011'601'915, A011'601'926, A011'601'937, A011'601'948, A011'601'959, A011'601'960) werden der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen.

E. 31

Die beim Forensischen Institut unter der Referenznummer K171118-042 / 71437064 lagernde DNA-Spur (Asservat-Nr. A010'964'984) wird der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen.

E. 32

Die gemäss Spurensicherungsbericht der Kantonspolizei Thurgau vom 16. Dezember 2018 sichergestellten DNA-Spuren und Mikros Spuren (G-Nr. 20181128.0075; KTD-Nr. U000'172'316) werden dem Kriminaltechnischen

- 179 - Dienst der Kantonspolizei Thurgau als Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen.

E. 33

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 15'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen: CHF 7'500.00 Gebühr Strafuntersuchungen CHF 3'602.00 Kosten der Kantonspolizei CHF 50.00 Auslagen Untersuchung CHF 43'348.30 Gutachten/Expertisen etc. CHF 329.50 Diverse Kosten CHF 76'729.00 amtliche Verteidigung CHF 3'985.50 Vertreterin

Privatklägerin 3 CHF 13'632.45 Vertreter Privatklägerin 5 CHF 12'929.86 Vertreter Privatklägerin 7 CHF 9'667.70 Vertreterin Privatklägerin 8 Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 34

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen für die amtliche Verteidigung und die unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 35

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 36

Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 37

Rechtsanwalt lic. iur. HSG X1._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger mit CHF 76'729 (inkl. MWST, abzüglich der bereits erhaltenen Akontozahlungen in der Höhe von CHF 20'000) aus der Gerichtskasse entschädigt.

- 180 -

E. 38

Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____ wird für ihre Bemühungen und Auslagen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 3 D._____ mit CHF 3'985.50 (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 39

Rechtsanwalt Dr. iur. Y2._____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Privatklägerin 5 F._____ mit CHF 13'632.45 (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 40

Rechtsanwalt MLaw Y3._____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Privatklägerin 7 H._____ mit CHF 12'929.86 (inkl. MWST, abzüglich der bereits erhaltenen Akontozahlung von CHF 6'975.41) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 41

Rechtsanwältin Dr. iur. Y4._____ wird für ihre Bemühungen und Auslagen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 8 I._____ mit CHF 9'667.70 (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 42

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten; die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich; ■ die Privatkläger 1, 2, 4 und 6; ■ Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____ im Doppel für sich und zuhanden der ■ Privatklägerin 3; Rechtsanwalt Dr. iur. Y2._____ im Doppel für sich und zuhanden der ■ Privatklägerin 5; Rechtsanwalt MLaw F. Y3._____ im Doppel für sich und

zuhanden der ■ Privatklägerin 7; Rechtsanwältin Dr. iur. Y4._____ im Doppel für sich und zuhanden der ■ Privatklägerin 8; den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung ■ Bewährungs- und Vollzugsdienste (unter Beilage einer Kopie der Haftverfügung); dem Migrationsamt des Kantons Zürich; ■

- 181 - und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten; die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich; ■ die Privatkläger bei Ergreifen eines Rechtsmittels oder auf Verlangen ■ innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs (in Bezug auf die Privatkläger 1, 2, 4 und 6 unter Vorbehalt einer vollständigen Ausfertigung nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge [Art. 84 Abs. 4 StPO]); sowie nach Eintritt der Rechtskraft an den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung ■ Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft (dreifach nebst Akten zur Einsicht), nebst Formular "Löschung des DNA- Profils und Vernichtung des ED-Materials"; die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B; ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich; die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben gemäss ■ § 54a PolG; das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Administrativmassnah- ■ men (PIN-Nr.: 19); in die Untersuchungsakten Nr. ... der Staatsanwaltschaft Zürich- ■ Limmat; das Forensische Institut Zürich betr. Disp.-Ziff. 20, 25-28, 30, 31; ■ Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, betr. Disp.-Ziff. 21-25, 29; ■ AB._____, BI._____-strasse 13, AI._____, mit Vermerk der Rechtskraft ■ bzgl. Herausgabefrist gemäss Disp.-Ziff. 22; BL._____, BN._____-strasse 20, AL._____, mit Vermerk der Rechts- ■ kraft bzgl. Herausgabefrist gemäss Disp.-Ziff. 23; die Privatklägerin 4 mit Vermerk der Rechtskraft bzgl. Herausgabefrist ■ gemäss Disp.-Ziff. 24;

- 182 - die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Vermerk der Rechts- ■ kraft bzgl. Herausgabefrist gemäss Disp.-Ziff. 25; die Privatklägerin 7 mit Vermerk der Rechtskraft bzgl. Herausgabefrist ■ gemäss Disp.-Ziff. 26; die Privatklägerin 3 mit Vermerk der Rechtskraft bzgl. Herausgabefrist ■ gemäss Disp.-Ziff. 27; die Privatklägerin 5 mit Vermerk der Rechtskraft bzgl. Herausgabefrist ■ gemäss Disp.-Ziff. 28; die Kantonspolizei Thurgau, Kriminaltechnischer Dienst betr. Disp.- ■ Ziff. 32.

E. 43

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

- 183 - Zürich, 5. Juni 2020 BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 9. Abteilung Der Vorsitzende:
Die Gerichtsschreiberin: Dr. S. Aeppli MLaw N. Wolter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.